
BESPRECHUNGEN

Allgemeines und Übergreifendes

HAMZA, GÁBOR: *Wege der Entwicklung des Privatrechts in Europa. Römischrechtliche Grundlagen der Privatrechtsentwicklung in den deutschsprachigen Ländern und ihre Ausstrahlung auf Mittel- und Osteuropa*. Passau: Schenk 2007. 264 S., zahlr. Abb.

1. Es ist wohl bekannt, dass die kontinentalen Rechtsordnungen auf den Traditionen des römischen Rechts beruhen. So kann man sich leicht vorstellen, dass die rechtlichen Regelungen des alten Rom im Allgemeinen als Ausgangspunkt für das entstehende gemeinsame europäische Privatrecht (*ius commune privatum Europaeum*) dienen können. Der Einfluss des römischen Rechts ist nicht nur in jenen Ländern sehr stark, wo dieses kontinuierlich auch im Mittelalter verwendet wurde, sondern auch in denjenigen, wo dessen Rezeption nicht *in complexu* beziehungsweise *in globo* stattgefunden hat. Peter Stein weist geistvoll darauf hin, dass die Quellen des römischen Rechts »eine Art von juristischem Warenhaus«¹ ergeben. »On ne peut jamais quitter les Romains« – schrieb schon Montesquieu in seinem 1748 veröffentlichten klassischen Werk „De l’esprit des lois“.² Bis heute bestimmen die Lösungen des auch in der justinianischen Zeit kasuistischen römischen Rechts unsere juristische Denkweise.

Ohne die tiefgreifende historisch-kritische Analyse des gemeinsamen europäischen Rechtserbes ist der europäische Privatrechtskodex kaum vorstellbar. Gábor Hamza – ordentlicher Professor für Römisches Recht an der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft der Eötvös-Loránd-Universität zu Budapest (ELTE) und Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften – widmet seine auch im internationalen Kontext unvergleichbare deutschsprachige Monographie diesem Ziel. Für ihn ist das römische Recht Grundlage und treibende Kraft für Europa.

Von den vielen vorherigen privatrechtsgeschichtlichen Abhandlungen des Verfassers weisen wir auf die folgenden Bücher hin. 2002 brachte er sowohl ein ungarischsprachiges als auch ein deutschsprachiges Werk heraus. Das ungarischsprachige³ enthält – nach dem Vorbild des bekannten ungarischen Rechtshistorikers Gusztáv Wenzel – nicht nur die Entwicklungsgeschichte des europäischen Privatrechts, sondern auch die der von Europa maßgeblich beeinflussten Welt. Seit der Veröffentlichung von Wenzels Buch ist in der ungarischen rechtswissenschaftlichen Literatur keine weitere Arbeit in diesem Themenbereich entstanden.⁴ Auch in

¹ Peter Stein: *Römisches Recht und Europa*. Frankfurt am Main 1996, 13.

² Der Ausdruck *esprit des lois* taucht erstmals im Vorwort („Traité des lois“) des 1694 veröffentlichten Werkes von Jean Domat („Les lois civiles dans leur ordre naturel“) auf.

³ Gábor Hamza: *Az európai magánjog fejlődése. A modern magánjogi rendszerek kialakulása a római jogi hagyományok alapján*. Budapest 2002.

⁴ Gusztáv Wenzel: *Egyetemes európai jogtörténet*. Buda 1869. Einige monographische Beispiele aus der internationalen Fachliteratur zur Entwicklung des europäischen Privatrechts: Paul Koschaker: *Europa und das römische Recht*. München/Berlin ⁴1966; Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen ²1967; Helmut Coing: *Europäisches Privatrecht*.

Kenntnis seiner Vorbilder ist offensichtlich, dass der Verfasser an der Schwelle zum neuen Jahrtausend eine Arbeit mit weitreichender rechtshistorischer Bedeutung und eine einzigartige Zusammenfassung der auf der Basis des römischen Rechts entwickelten mittel- und osteuropäischen Privatrechtsordnungen vorgelegt hat. Sein deutschsprachiges Werk⁵ aus dem Jahre 2002 – als das *Zwillingsbuch* des ungarischen Werkes – war ein Versuch, die in den letzten Jahrzehnten leider in sich gekehrte ungarische Rechtswissenschaft erneut in die Höhe der gemeinsamen europäischen Rechtswissenschaft zu heben. 2005 publizierte Hamza ein französischsprachiges Werk⁶ zu diesem Thema, in dem er eine teilweise andere Annäherungsweise wählt. Darin beschäftigt er sich in erster Linie mit dem Fortbestand des römischen Rechts in den europäischen Staaten und mit der Entwicklung der – von römischrechtlichen Traditionen geprägten – europäischen Rechtswissenschaft.

Sein vorliegendes Buch, das in sprachlicher Hinsicht gemeinsam mit Csongor Buzády verfasst hat, ist vor allem anhand der Terminologie von Gottfried Wilhelm Leibniz ein Beispiel für die »äußere Geschichte« (*historia externa*) des Privatrechts, obwohl es dank der neuartigen Vorgehensweise auch wertvolle dogmengeschichtliche Erörterungen enthält. In seinem Zentrum steht das sich aus römischrechtlichen Grundlagen entfaltende Privatrecht der mittel-, süd- und osteuropäischen Länder. Es setzt sich schwerpunktmäßig mit dem Fortbestand des römischen Rechts, den privatrechtlichen Kodifikationen und der Entwicklung der Rechtswissenschaft östlich der Elbe auseinander. Seine Dokumentation ist reich an Literaturhinweisen sowohl aus dem älteren als auch dem neueren Schrifttum.

Das Buch gliedert sich nach einem Vorwort und einer geistreichen Einführung in sieben Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Anfängen des europäischen Privatrechts, der zweite erörtert die frühen Phasen der europäischen Privatrechtsgeschichte, der dritte widmet sich den Rechtsentwicklungen im Heiligen Römischen Reich. Im vierten, fünften und sechsten Teil werden die verschiedenen Phasen der deutschen, österreichischen und schweizerischen Privatrechtsentwicklung analysiert. Der siebte Teil ist ein Überblick über die Privatrechtsentwicklung und die privatrechtlichen Kodifikationen in Mittel-, Süd- und Osteuropa, unter besonderer Berücksichtigung der Ausstrahlung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Privatrechtswissenschaft. Am Ende des Werkes findet der Leser ein Abkürzungs- und ein detailliertes Literaturverzeichnis sowie ein Quellen-, Namen-, Titel- und Sachregister.

2. Im „Vorwort“ wird die Bedeutung der romanistischen Betrachtungsweise betont, die es »ermöglicht, die Privatrechtsordnungen der verschiedenen Länder aus einem gemeinsamen Blickwinkel heraus zu betrachten« (S. 10). Die „Einführung“ bietet eine interessante Erörterung über die Harmonisierung des Privatrechts und die römischrechtlichen Traditionen in Europa. Es wird festgestellt, dass das römi-

I-II. München 1985-1989; Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen ²1967; Jean-Philippe Levy – André Castaldo: *Histoire du droit civil*. Paris 2002; Hans Hattenhauer: *Europäische Rechtsgeschichte*. Heidelberg ⁴2004.

⁵ Gábor Hamza: *Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn*. Budapest 2002. Zu diesem Werk siehe aus der ungarischen Literatur die deutschsprachige Rezension von Gergely Deli – István Hoffman – Iván Siklósi in: *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae, Sectio Iuridica* 44 (2004) 301-305.

⁶ Gábor Hamza: *Le développement du droit privé européen*. Budapest 2005.

sche Recht, auf dem das europäische Privatrecht basiert, auch für den langen Prozess der europäischen Rechtsangleichung als Grundlage dienen kann. Das römische Recht kann also eine entscheidende Rolle bei der Entstehung des neuen europäischen *ius commune* spielen.⁷

Die „Anfänge des europäischen Privatrechts“ gehen teilweise auf das *barbarische*, teilweise auf das justinianische römische Recht zurück. Hamza hat beide Wurzeln vor Augen, wenn er sich im ersten Teil seines Werkes mit der Entstehungsgeschichte und Fortwirkung der Kompilationen der *barbarischen* Rechte beziehungsweise mit der Kodifikation Justinians beschäftigt. Er erörtert zuerst das römische Recht nach der Auflösung des Weströmischen Reiches und folgt im Kontext der Entstehung des „Edictum Theodorici“ (oder Theoderici) der Ansicht des italienischen Rechtshistorikers Giulio Vismaras, der meint, dieses sei vom westgotischen König Theoderich II. erstellt worden.⁸ Der Verlauf der justinianischen Kodifikation wird nur zusammenfassend behandelt, ohne auf die verschiedenen Theorien (wie die Massentheorie Bluhmes, die Praedigesta-Theorie von Peters) hinzuweisen, die an Kodifikation anknüpfen. Es wird aber die Ansicht von Leibniz zitiert, nach der das justinianische Gesetzeswerk eher als eine Kompilation als eine Kodifikation betrachtet werden solle. Am Ende des ersten Teiles findet sich ein kurzes Porträt über Theodor Mommsen, von dem unter anderem die bis heute beste textkritische Ausgabe der Digesten und des „Codex Theodosianus“, die Zusammenstellung des „Corpus Inscriptionum Latinarum“ und nach wir vor grundlegenden Werke auf dem Gebiet der römischen Geschichte und des römischen Straf- und Staatsrechts stammen.

Der zweite Teil handelt von der Geschichte des europäischen Privatrechts im Mittelalter bis zur Kodifikation des kanonischen Rechts, in erster Linie um das damals gemeinsame Recht. Das in verschiedenen Formen fortbestehende römische Recht (*ius civile*), das auf den päpstlichen und synodalen Dekretalen beruhende kanonische Recht (*ius canonicum*) und die verschiedenen Feudal- und Lehnsrechte umfassende *ius commune* werden ebenfalls tiefgründig behandelt, begleitet vom Hinweis, dass die Fachliteratur über die mittelalterliche Verwendung des Begriffs *ius commune* keine einheitliche Meinung vertritt. Hamza stellt anhand historischer Datenreihen dar, wie sich das gemeinsame Recht in den verschiedenen Regionen der damaligen christlichen Welt ausdifferenzieren begann. Auch in diesem Kapi-

⁷ András Földi: A közös európai jog történeti gyökerei. I. In: Acta Facultatis Politico-iuridicae Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae 35 (1995/1996) 101, hat festgestellt, dass das gemeinsame europäische Recht in Wirklichkeit – *volente nolente* – das römische Recht ist. Demgegenüber betonen Gian Antonio Benacchio – Barbara Pasa: A Common Law for Europe. Budapest/New York 2005, 279-280: »to simply re-propose the model of the *ius commune* in a time such as our own, is backward-looking and unsustainable«. Im Wesentlichen zustimmend *New perspectives for a common law in Europe*. Hg. Mauro Cappelletti. Firenze 1978, 4.

⁸ Zustimmung Alvaro d'Ors: Estudios Visigóticos. II: El Código de Eurico. Roma/Madrid 1960, 8; Wolfgang Kunkel – Martin Josef Schermaier: Römische Rechtsgeschichte. Köln [u. a.]¹³2001, 205; Hans Schlosser: Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Heidelberg¹⁰2005, 10. Diese Frage ist noch umstritten. Die traditionelle Ansicht, nach der das „Edictum Theodorici“ vom ostgotischen König Theoderich I. (dem Großen) erstellt wurde, vertreten in der modernen Fachliteratur z. B. Stein 59; Antonio Guarino: Diritto privato romano. Napoli¹²2001, 117; Wolfgang Waldstein – Johannes Michael Rainer: Römische Rechtsgeschichte. München¹⁰2005, 241.

tel behandelt er das Wiederaufblühen des römischen Rechts in Italien und die wissenschaftliche Tätigkeit der Glossatoren und Kommentatoren. Im dritten Teil wird die Rechtsentwicklung im Heiligen Römischen Reich untersucht, zuerst mit Blick auf die ideengeschichtlichen und historischen Grundlagen. In diesem Kapitel kann man den Fortbestand des römischen Rechts in den deutschen Ländern, den österreichischen Erbländern, den Niederlanden und der Schweiz nachvollziehen, insbesondere die allgemeine Rezeption des justinianisch-römischen Rechts im mittelalterlichen Deutschland und die Reichskammergerichtsordnung von 1495, die eine Anwendung des fortentwickelten römisch-kanonischen Rechts als subsidiäres Recht vorschrieb. Im vierten, fünften und sechsten Teil findet sich eine Darstellung des römischrechtlichen Einflusses auf die neuere Rechtsentwicklung in Deutschland, den österreichischen Erbländern und der Schweiz sowie der Rechtswissenschaft in diesen Ländern. Im Mittelpunkt stehen die Kodifikationsbemühungen und *Kodizes* im Bereich des Privatrechts der genannten Länder.

Auf den Streit zwischen den Vertretern des kodifizierten und des *organisch* entwickelten Rechts wird ebenfalls hingewiesen, wobei – so scheint es zumindest dem Leser – die Auffassung Savignys gegenüber jener Thibauts bevorzugt wird. Bis hin auf Nuancen werden die Struktur und die theoretischen sowie historischen Wurzeln der einzelnen Kodizes dargestellt. Natürlicher wird das weit abstrahierte Pandektensystem und damit der Allgemeine Teil – als eine der bedeutendsten Schöpfungen des 19. Jahrhunderts – ausführlich behandelt. Es ist bekannt, dass dieses als Grundstruktur für mehrere europäische Privatrechtsgesetzbücher, so auch für deutsche Bürgerliche Gesetzbücher gedient hat. Das BGB lässt sich mit den Worten von Wieacker als ein »spätgeborenes Kind des klassischen Liberalismus und Frucht der Pandektenwissenschaft« charakterisiert.

Im Gegensatz dazu folgt das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch – als die Hauptquelle des österreichischen Privatrechts – nicht dem Pandektensystem, sondern einem naturrechtlich modifizierten Institutionensystem. Es hat weder einen Allgemeinen Teil noch ein isoliertes Schuldrechtskapitel, die relativ strukturierten persönlichen-dinglichen Rechte werden im zweiten Teil, nach den dinglichen Rechtsverhältnissen unter dem Titel „Von dem Sachenrechte“ behandelt. Der österreichische Kodex übernimmt damit die Differenzierung zwischen *iura in re* und *iura ad rem*. Obwohl die Abgrenzung des Erbrechts (*droit des successions*) vom Eigentumsrecht (*droit de la propriété*) schon im wissenschaftlichen Werk von Jean Domat auftauchte, enthält das österreichische ABGB noch kein autonomes Erbrechtskapitel.

In einem kurzen Anhang zum fünften Kapitel wird die Rechtsentwicklung in Liechtenstein als bisher relativ wenig erörtertes Phänomen behandelt. Das österreichische ABGB wurde 1812 durch fürstliche Verordnung in Kraft gesetzt. Die *automatische Rezeption* des österreichischen Privatrechts dauerte in Liechtenstein bis 1843. Obwohl in Österreich im Bereich des Handelsrechts das auf dem vom Göttinger Handelsrechtler Johann Heinrich Thöl propagierten subjektiven System beruhende deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897 (mit Änderungen) in Kraft ist, gilt in Liechtenstein immer noch das objektive System verwirklichende Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861. In Bezug auf das schweizerische Privatrecht wird die Rolle der richterlichen Rechtsfortbildung betont. In der Schweiz wurde zuerst das Schuldrecht, das auch das Handelsrecht enthielt, kodifiziert (Schweizerisches Obligationenrecht 1881/1883). Das 1907 promulierte Schwei-

zerische Zivilgesetzbuch trat 1912 in Kraft und spielte eine wichtige Rolle in den späteren privatrechtlichen Kodifikationen.

Im umfangreichen siebten Teil des Buches wird zuerst die Entwicklung des ungarischen Privatrechts ausführlich behandelt. Es sei betont, dass man in Ungarn über eine organische Entwicklung des Privatrechts sprechen kann. Dies zeigt sich einerseits darin, dass eine ausdrückliche Rezeption wie im Heiligen Römischen Reich nie stattgefunden hat; andererseits darin, dass erst 1959 eine Kodifizierung stattgefunden hat – obwohl es mehrere Entwürfe gab, unter denen der bedeutendste jener aus dem Jahr 1928 war, der aus 2171 Paragraphen bestand und als *geschriebenes Gewohnheitsrecht* für den Entwurf des Privatgesetzbuchs (*magánjogi törvényjavaslat*) diente. Das *gaianische* Institutionensystem (*de personis, de rebus, de actionibus*) wurde auch im „Dreierbuch“ („Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyti regni Hungariae“) von István Werbőczy (1514) bewahrt, welches das ungarische feudale Gewohnheitsrecht (*consuetudo*) und die königlichen Dekrete zusammenfasste. Im 19. Jahrhundert entstand der Anspruch auf ein eigenes, ungarisches Privatrechtsgesetzbuch. Die diesbezüglichen Bemühungen erfassten die Aufarbeitung einzelner Rechtsgebiete wie das Handels-, Ehe- und Erbrecht und ließen zahlreiche Entwürfe in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zustande kommen.

Es ist überaus verdienstvoll, dass Hamza neben der ungarischen Rechtsentwicklung auch die Rechtswissenschaft und den Rechtsunterricht eindringlich darstellt. So beschäftigt er sich ausführlich mit dem Werk einer Reihe von hervorragenden Vertretern der neueren ungarischen Rechtswissenschaft (Károly Visky, Róbert Brósz, Elemér Pólay, György Diószdi). Zudem kann sich der Leser über die Privatrechtsordnungen der folgenden Staaten informieren: Polen, Tschechoslowakei, Tschechien, Slowakei, Griechenland, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Walachei und Moldawien, Rumänien, Jugoslawien (auch nach 1991), Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien (vor allem aufgrund früherer Forschungen des Verfassers), Albanien, Türkei, Zypern, Russland bis 1918 und nach 1991, Sowjetunion, Ukraine, Moldau, Belarus, Estland, Lettland, Litauen, Georgien, Armenien und Aserbaidschan. Bemerkenswert sind auch die historischen Erörterungen zu den einzelnen Staaten. So bereichert dieses Werk, das umfangreiche und vielfach schwer zugängliche Fachliteratur verarbeitet, nicht nur die juristische Kultur, sondern erweitert auch die Perspektive der traditionellen rechtswissenschaftlichen Forschung.

Iván Siklósi
Gergely Deli

Budapest
Győr

ROTH, HARALD: *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006. 233 S., 13 Abb.

Es ist kein leichtes Unterfangen und so richtig eigentlich auch noch nie gelungen, die Geschichte einer polyethnischen Stadt zu schreiben, zumal, wenn wie im vorliegenden Falle, eine einzige Historiographie, die siebenbürgisch-sächsische, die Stadtgeschichtsforschung dominiert.

Hermannstadt (*Sibiu, Nagyszeben*) war 2007 eine der beiden Kulturhauptstädte Europas, was Anlass für diese *kleine Geschichte* war. 1920 hatte die Stadt bei knapp 50.000 Einwohnern eine relative Mehrheit an deutschsprachiger Bevölkerung (43,8 Prozent, 1910 noch 57 Prozent), vor Rumänen (43,8 Prozent) und 13,2 Prozent Un-

garn (S. 199). Nach der massiven Abwanderung der Siebenbürger Sachsen um das Jahr 1990 stellen die Deutschen in Hermannstadt nur 1,6 Prozent der Bevölkerung, deren aktuelle Gesamtzahl leider nicht mitgeteilt wird. Gleichwohl stellt ihre politische Vertretung seit 2000 den Bürgermeister und besetzt 60 Prozent der Sitze des Stadtrats.

Roth wählt leserfreundlich den chronologischen Zugang und erzählt die Stadtgeschichte vom Aufstieg zur reichen Handelsmetropole im Mittelalter über die Zeit der „Hauptstadt der Sächsischen Nation (1526-1614)“, der „bescheidenen Stadt“ nach der Entvölkerung durch die Besetzung durch Fürst Gabriel Bethlen, der Landeshauptstadt (1687-1849) bis in die Entwicklung zur modernen Stadt (1850-1918). Mit nicht einmal 30 Druckseiten (S. 190-218) zeichnet er dagegen die Entwicklung seit dem Übergang an Rumänien „Von der vergessenen Provinzstadt zur europäischen Kulturhauptstadt (1918-2007)“ sehr kurz. Leserunfreundlich ist allerdings die Überlänge der oft seitenlangen Absätze, in denen die Leserschaft leicht die Orientierung verliert.

Für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg spiegelt Roth in der Stadtgeschichte die Landes-, insbesondere die Sachsengeschichte, denn Hermannstadt war bis 1876 der Sitz der sächsischen Nationsuniversität und darüber hinaus der zentralen kulturellen, politischen und kirchlichen siebenbürgisch-sächsischen Institutionen. Auf den seit dem 18. Jahrhundert wachsenden rumänischen Bevölkerungsteil geht Roth mehrfach ein, der ungarische bleibt bis auf wenige statistische Angaben blass – vielleicht tatsächlich ein Resultat der unterentwickelten lokalen Gruppenidentität (S. 159). Die Darstellung des Magyarisierungsdrucks nach 1867 bleibt zurückhaltend. Die Zeit nach 1918 behandelt Roth sehr summarisch als Geschichte der Hermannstädter Deutschen im Kontext der Geschichte der Siebenbürger Sachsen als Geschichte der Stadt. Die rumänische Stadtverwaltung kommt – ohne Namensnennungen – eher indirekt vor. Die Zäsuren 1940 und 1945 erscheinen im Kontext des viel zu kurzen Kapitels eher beiläufig, und über die Stadtverfassung, die wirtschaftliche Situation oder die Rolle der kommunistischen Partei im städtischen Leben nach 1945 erfährt man praktisch nichts.

Eine Zeittafel fehlt leider und in vielen Fällen hätten Leser(innen), die die Stadt nicht so gut kennen wie der Autor, textnahe Abbildungen anstelle der – technisch schon lange nicht mehr notwendigen – Zusammenfassung der meisten Abbildungen auf einem Bogen Kunstdruckpapier in der Bandmitte sicherlich begrüßt. Ebenso wäre ein moderner Stadtplan als Ergänzung zum eher historischen (und ausschließlich mit deutschsprachigen Straßenbezeichnungen versehenen) Plan der Baudenkmäler im vorderen Buchinnendeckel hilfreich gewesen.

Dass eine ansehnliche zeichnerische Rekonstruktion der Vogelflugansicht der Stadt im 17. Jahrhunderts den Umschlag schmückt, ist typisch für den Band, nach dessen Abbildungen Hermannstadt als eine Stadt ohne Moderne erscheint. Wer sich über die Geschichte des bis zum Ende des Ersten Weltkriegs dominanten siebenbürgisch-sächsischen Hermannstadt im Kontext der Sachsengeschichte als Teil der Landesgeschichte in einem überschaubaren Textumfang informieren will, wird gerne auf Roths Band zurückgreifen. Wer Informationen über die Entwicklung der Stadt im rumänischen Staat sucht, wird enttäuscht. Das ist weniger dem Autor als dem Stand der historischen Forschung zuzuschreiben, die offensichtlich nach dem Ende der nationalen Kontrovershistoriographie zumeist mit der Darstellung polynationaler Situationen innerhalb einer Region an ihre Grenzen gerät, will sie

alle »mitwohnenden« Nationalitäten und die von ihnen geprägten Parallelgesellschaften ihrer Bedeutung entsprechend in einen Diskurs einbeziehen.

Wolfgang Kessler

Herne

Hermannstadt und Siebenbürgen. Die Protokolle des Hermannstädter Rates und der Sächsischen Nationsuniversität 1391-1705. Herausgegeben von HIENTZ, KÄTHE – HEIGEL, BERNHARD – ŞINDILARIU, THOMAS. Mit einer Einführung von ŞINDILARIU, THOMAS. Hermannstadt/Heidelberg: Honterus, Verein für Siebenbürgische Landeskunde 2007. 223 S., 1 DVD = Veröffentlichungen von Studium Transylvanicum.

Die Protokolle des Hermannstädter Rates und der Sächsischen Nationsuniversität vom Ende des 14. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts stellen zentrale Dokumente der Geschichte der Stadt und der *universitas Saxonum* dar, waren allerdings bereits 1875 nicht mehr vollständig erhalten. Der vorliegende Band enthält die Transkription eines im Besitz der Hermannstädter Honterus-Gemeinde befindlichen, um das Jahr 1800 handschriftlich angelegten Sachindex, der die Protokolle ohne Anspruch auf Vollständigkeit nach Personen und Institutionen erschließt. Unter dem Schlagwort „Kriegs Expedition“ findet man zum Beispiel unter 1682 Hinweise auf Mathias Miles und 1683 auf Georg Fabritius, deren Namen man aber im Register vergeblich suchen wird. Das Verfahren ist insofern begründet, als hier kein neuer Index erarbeitet, sondern der alte transkribiert und in lesbare Form gebracht wurde. Die erhaltenen Protokolle sowie ein weiterer Protokollband werden, ergänzt um Materialien, auf einer beigefügten DVD gut lesbar digital reproduziert, so dass man aus dem Register heraus, solange die DVD technisch lesbar bleibt (ein Problem aller digitalen Editionen), den einschlägigen Hermannstädter Bestand des Hermannstädter Staatsarchivs nutzen kann.

In der Einführung bietet Thomas Şindilariu aus der siebenbürgisch-sächsischen und der deutschen Historiographietradition heraus einen knappen historischen Einstieg in die Bedeutung der Protokolle für Hermannstadt und die Nationsuniversität. Nach einem kurzen Hinweis auf die Bestandsgeschichte führt er ebenso knapp, aber ausreichend in die Benutzung ein. Den Herausgebern ist zu danken, dass sie einen wichtigen Quellenbestand allgemein nutzbar gemacht haben.

Wolfgang Kessler

Herne

Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas. Herausgegeben von MAŤA, PETR – WINKELBAUER, THOMAS. Stuttgart: Franz Steiner 2006. 474 S., 2 Abb., 5 Tab. = Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24.

Für die in den vergangenen zwei Jahrzehnten internationale fachhistorische Debatte über den frühneuzeitlichen Absolutismus, die die Herausgeber in der Einleitung sehr präzise resümieren, war die Habsburgermonarchie »bisher [...] ein Stiefkind« (S. 17). Die Gründe dafür sind neben den Sprachbarrieren unter anderen die Zersplitterung der Forschung und das heterogene Geschichtsbild zwischen nationalgeschichtlichen Ansätzen und imperialen Gesamtstaatskonzeptionen. Diese Diskus-

sion war weitgehend eine fachimmanente, besteht doch, wie Jaroslav *Pánek* mit Recht betont, ein Problem der Geschichtsschreibung darin, dass sich das Lesepublikum an den »konventionellen Bezeichnungen« orientiert (S. 71). Die 15 Beiträge des Berichtsbands einer Tagung des Leipziger Geisteswissenschaftlichen Zentrums Ostmitteleuropa (GWZO) im Februar 2003 hinterfragen von unterschiedlichen Ausgangspositionen und Konzeptionen aus die Leistungsfähigkeit des »Absolutismusparadigmas«.

Die österreichischen Erblande und der Wiener Hof stehen im Mittelpunkt der Beiträge. Einleitend plädiert Jeroen *Duindam* („Die Habsburgermonarchie und Frankreich“) für die vergleichende Perspektive als Korrektiv, übersieht aber die ungarische Reichshälfte wie *Pánek*, der wesentlich an böhmischen Beispielen Ferdinand I. als »Schöpfer des politischen Programms der österreichischen Habsburger« herausarbeitet. Karin J. *MacHardy*, die zur „Staatsbildung in den habsburgischen Ländern in der Frühen Neuzeit“ den Begriff des »koordinierenden Fürstenstaats« zur »Überwindung des Absolutismusparadigmas« vorschlägt, erwähnt Ungarn immerhin (S. 83-84), billigt ihm aber offensichtlich keinen Sonderstatus zu. Tomáš *Knoz* hätte „Die [böhmischen] Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive“ noch überzeugender skizziert, hätte er die Konfiskationen nach der ungarisch-kroatischen Magnatenverschwörung des Jahres 1670 in seine Betrachtung einbezogen. Die Perspektive der österreichischen Erbländer dominiert, so bei Katrin *Kellers* Darlegung der „integrativen Wirkung des Wiener Hofes am Beispiel der Hofstaaten von Kaiserinnen und Erzherzoginnen zwischen 1611 und 1657“, die anhand der Herkunftsorte Ungarn als »hoffernes« Gebiet mit geringem Anteil an Hofdamen (S. 155-156) charakterisiert, oder bei Mark *Hengerer*, der anhand der „Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts“ die Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs „aus der Perspektive der Hofforschung zur Habsburgermonarchie“ untersucht. Thomas *Winkelbauer* („Nervus rerum Austriacarum“) geht der Frage nach, wie es der österreichischen Monarchie um 1700 gelungen ist, den auch durch die Türkenkriege stark gewachsenen Finanzbedarf wesentlich durch Steuerleistungen der österreichischen und der böhmischen Länder zu finanzieren, während die Steuerleistung Ungarns (S. 210-211) auch wegen der auf dem Ödenburger Reichstag 1681 behaupteten Steuerfreiheit des ungarischen Adels nicht ausreichte, um die Kosten des Militäreinsatzes dort zu finanzieren. Das andere Element des *absoluten Staats*, die Militärmacht als Element der *Staatsverdichtung* in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie, stellt Michael *Hochendlinger* mit Erwähnung der Lage in den – zum Teil nur zeitweise – zurück eroberten Gebieten und in der kroatisch-slawonischen Militärgrenze vor. Stefan *Samerski* behandelt den erfolglosen Versuch Leopolds I., den 1485 kanonisierten Babenberger Markgrafen Leopold III. als Staatspatron der gesamten Habsburgermonarchie zu institutionalisieren. Die Verortung in der Volksfrömmigkeit scheiterte, ebenso die Durchsetzung gegen den Kult Marias als *Patrona Hungariae*.

Ungarn speziell gewidmet ist der Beitrag von Géza *Pálffy* „Zentralisierung und Lokalverwaltung. Die Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn von 1526 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“, der das sonst in diesem Band weitgehend vernachlässigte Kroatien einbezieht. *Pálffy* arbeitet die Stärkung der ständischen Positionen in der Lokalverwaltung heraus, die dem Wiener Absolutismus Grenzen setzte. Er beschreibt das Konfliktpotential nach der Thronbesteigung Leopold I. 1657 und zeigt die Gründe, die zur Magnatenverschwörung des Jahres 1670 führten: »Ebenso wie die Ziele der Verschwörer ganz unüberlegt waren, übertrafen auch die Wiener ab-

solustischen Gegenmaßnahmen das noch normal zu nennende Maß« (S. 298-299). Eher thesenartig trägt Joachim *Bahlcke* unter der Leitfrage „Hungaria eliberata?“ Überlegungen „zum Zusammenstoß von altständischer Libertät und monarchischer Autorität in Ungarn an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert“ vor und weist auf die Unterschiede zu den österreichischen und böhmischen Erbländern hin. Kirche und Staat in Böhmen 1620-1740 untersucht Alessandro *Catalano*, Petr *Mata* „Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse“ und zeigt die Bedeutung der ständischen Versammlungen und der ständischen Verwaltung »als ein janusköpfiges Instrument des Ausgleichs zwischen dem Zentrum und den privilegierten Oberschichten der Habsburgermonarchie« (S. 400). Péter *Dominkovits* zeigt, dass das ungarische Komitat im 17. Jahrhundert eine ähnlich intermediäre Instanz war, indem die ständischen Selbstverwaltungsorgane mit ausgeprägten regionalen Unterschieden »die Verfügungen des Fürstenstaates auf der lokalen Ebene ausführten und zugleich die Interessen der Stände vertraten« (S. 440). Anders als im 19. Jahrhundert war das Komitat ein Exekutivorgan der Zentralmacht und gewann erst im 18. Jahrhundert größere Autonomie. Abschließend untersucht Eduard *Maur* am Beispiel Böhmens und Mährens das Verhältnis von Staat und lokaler Grundobrigkeit im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die auf hohem Niveau verfassten Einzelstudien zeigen, dass die politische Struktur der Habsburgermonarchie im Untersuchungszeitraum zwischen der Schlacht am Weißen Berg und dem Regierungsantritt Maria Theresias (und ihrem – um einen halbwegs kompatiblen Popularbegriff zu verwenden – *aufgeklärten Absolutismus*) die Anwendung des an westeuropäischen Beispielen entwickelten und diskutierten Absolutismusparadigmas bei allen scheinbaren wie offensichtlichen Parallelen sehr erschwert. Hinzu kommen die unterschiedlichen Forschungstraditionen und -ansätze der modernen nationalen Historiographien, die unterentwickelte Erforschung insbesondere der regionalen ständischen Strukturen, die Sprachbarriere, die insbesondere die Ergebnisse der ungarischsprachigen Forschung weitgehend unbekannt bleiben lässt. Eine neue Begrifflichkeit wird dort auch nicht weiterhelfen, wo der Forschungsgegenstand nicht adäquat nach dem aktuellen Forschungsstand wahrgenommen werden kann. Die Schwierigkeiten einer die Gesamtmonarchie einbeziehenden Untersuchung des habsburgischen Absolutismus von Rudolf II. bis Leopold I. werden offensichtlich. Nur der mehrfach angemahnte Pragmatismus, nicht terminologische Haarspalterei wird die historische Forschung weiter führen. Der verdienstvolle Tagungsband zeigt wichtige Aspekte des Staatsbildungsprozesses der frühmodernen Habsburgermonarchie in seinen regionalen Ausprägungen und seinen Grenzen auf, bietet aber gerade dann, wenn man das Ganze komparativ liest, wesentliche Anregungen für die weitere Forschung.

Wolfgang Kessler

Herne

PAAS, JOHN ROGER: *The German Political Broadsheet 1600-1700. Volume 9: 1662-1670*. Wiesbaden: Harrassowitz 2007. 504 S.

John Roger Paas, der ausgezeichnete amerikanische Ikonographie-Forscher, Literaturhistoriker und Germanistikprofessor, hat mit seiner seit 1985 publizierten Sammlung sämtlicher, ab 1600 auf deutschem Sprachgebiet publizierten, deutschsprachi-

gen und mit Stichen versehenen Flugblätter mit politischem Inhalt eine äußerst nützliches Handbuch vorgelegt. Im Rahmen seiner ausgedehnten Forschungen zum neunten Band der Reihe suchte er 43 Bibliotheken in Deutschland auf und erforschte die Bestände in den maßgeblichen Bibliotheken und den graphischen Sammlungen in Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Frankreich, Italien, der Niederlande, Polen, der Slowakei, Spanien, der Schweiz, Großbritannien und der USA. Zu den 450 Flugblättern der Periode von 1662 bis 1670 untersuchte er mit großer Gründlichkeit auch die ungarischen Bestände in der Historischen Bildergalerie des Ungarischen Nationalmuseums, in der Széchényi Nationalbibliothek, im Historischen Museum Budapest und im Thúry-György-Museum in Nagykanizsa.

Die einblättrigen, mit Stichen versehenen Drucke stellen eine charakteristische Gattung der öffentlichen Presse des 17. Jahrhunderts dar. Die zum Aushängen gedachten Flugblätter waren an die breite Öffentlichkeit adressiert. Nachrichten von allgemeinem Interesse wurden bereits im 16. Jahrhundert mittels bebildeter Berichte verbreitet. Die Gattung erlebte ihre eigentliche Blütezeit im 17. Jahrhundert. Qualifizierte Kupferstecher und Verlage mit professioneller technischer Ausstattung trugen die Nachrichten aus dem weit verzweigten Postnetz an eine immer breiter werdende Öffentlichkeit heran. Die Kupferstiche sprachen auch Menschen ohne Lesekenntnisse an und lenkten das Interesse auf die aktuellen Ereignisse. Die seit 1609 verbreiteten gedruckten Wochenblätter führten zu einer Umstrukturierung der frühneuzeitlichen PresseGattungen. Die Elite informierte sich über die ausländischen Ereignisse zunehmend aus den regelmäßig erscheinenden Wochenschriften und den detaillierten Nachrichtenblättern. Die Pamphlete und die Flugblätter wurden zur maßgeblichen Gattung der Meinungsbildung. Das Bildmaterial des Katalogs von John Roger Paas macht deutlich, dass die Niveausteigerung bei den Flugblättern über das ganze 17. Jahrhundert anhielt und die Kupferstiche wesentliche politische Inhalte vermittelten. Durch den Dreißigjährigen Krieg wurde die Effizienz der Propaganda zusätzlich gesteigert, denn die Gattung Flugblatt erfuhr eine Aufwertung sowohl für die weltlichen als auch die geistlichen Mächte. Deshalb wird verständlich, warum Paas – im Unterschied zur thematischen Vielfalt der Flugblatt-Edition von William A. Coupe und zu der von Wolfgang Harms – die Publikationen mit politischem Inhalt in den Vordergrund rückte. Diese weisen einen grundsätzlichen militärischen Bezug auf, thematisieren das Leben der höfischen Elite und stellen diplomatische Ereignisse dar.

Paas kommentiert die Flugschriften nicht einzeln, sondern stellt sie mit vier einleitenden, englischsprachigen Studien in einen größeren Zusammenhang. Als erstes stellt er die Türkenkriege in Ungarn als das wichtigste Ereignis der Epoche zwischen 1662 und 1670 heraus. Indem die Nachrichten über die Türkenkriege in den Flugblättern immer an vorderster Stelle rangierten, sorgte man für eine effektive Wahrnehmung des türkischen Vorstoßes in der Öffentlichkeit. Winfried Schulze hat die enge Verbindung zwischen der Präsenz der Türkenkriege in der Öffentlichkeit und dem wirtschaftlichen, sozialen und mentalen Gleichgewicht der Gesellschaft im römisch-deutschen Reich überzeugend nachgewiesen. Auch der Katalog von Paas verdeutlicht, dass die öffentliche Wahrnehmung der Türkenkriege zur Mitte des 17. Jahrhunderts einen politischen Faktor darstellte. Diese systematische Flugblatt-Sammlung weist den Türkenkrieg in Ungarn 1663/1664 als die führende Nachricht im römisch-deutschen Reich aus. Die Analyse der Wochenblatt-Nachrichten zeigt, dass die Türkenkriege in Ungarn seit 1657 mit großem Interesse verfolgt wur-

den. Nach dem Westfälischen Frieden betonten sowohl die ungarischen als auch die Reichsstände die Notwendigkeit einer Verdrängung der Türken. Die auf eine aktive Reichs- und außenpolitische Rolle bedachten Kurfürsten demonstrierten ihr politisches Gewicht auch durch Flugblätter. Die Tagungsordnung des im Januar 1663 eröffneten und bis 1806 tätigen immerwährenden Reichstags in Regensburg wurde in drei unterschiedlichen Flugblättern bekannt gemacht, die zugleich auch die Bedeutung der Reichsstände und des politischen Schauplatzes hervorhoben. Christoff Fischern aus Regensburg und Christoff Lochern aus Nürnberg publizierten aufgrund offizieller Quartiermeister-Berichte detaillierte und bebilderte Reportagen über den Einzug der Reichsstände.

Auch die Verleger hatten großen Bedarf nach niveauvollen Kupferstichen. Sie gaben an, in welcher Stadt und in welcher Straße die Publikationen zu erhalten waren. Die Tätigkeit der Kupferstecher-Dynastien mit ständig steigendem Prestige kann anhand der Flugblätter mit aktuellen Nachrichten nachvollzogen werden. Bei der Publikation ungarischer Nachrichten spielten Verlage und Druckereien in Augsburg, Frankfurt und Nürnberg eine besonders wichtige Rolle. Wegen der multizentralen Machtverhältnisse, des hoch entwickelten Druckereiwesens und der maßgeblichen Bedeutung des Bürgertums kann man im Reich die gleichzeitige Wirkung mehrerer Faktoren feststellen.

Der Katalog wirft zugleich ein neues Licht auf das Ansehen des Dichters und Feldherrn Nikolaus Zrínyi. Schon in den Jahren 1662/1663, also vor dem am 18. Januar 1664 begonnenen erfolgreichen Winterfeldzug, wurden über ihn fünf verschiedene Flugblätter mit einem kleinem Medaillonbild und dem Grundriss von Zrínyi-Neuburg publiziert. Sie stehen in einer Reihe mit jenen hochwertigen Reiterporträts und Porträtreihen, die durch das Festhalten individueller Gesichtszüge zur Verherrlichung einzelner Feldherren dienten und somit eher der kurfürstlichen als der kaiserlichen Propaganda zuzuschreiben sind. Neben Kaiser Leopold I., der panzerbewehrt auf Dutzenden von Panzer-Reiterporträts gezeigt wurde, sowie den Darstellungen türkischer Heerführer und Bildern von Feldherren wie Raimondo Montecuccoli, Louis Raduit Souches, Peter Strozzi, Wolfgang Julius Hohenlohe, Wilhelm Leopold von Baden, Philipp von Sulzbach waren zahlreiche Darstellungen von Nikolaus Zrínyi und *Ádám Batthyány* zu finden.

Das Werk erschließt auch unterschiedliche Varianten einzelner Flugblätter, so dass es auch Schlüsse auf deren Verbreitung oder Publizität erlaubt. Der Sieg Zrínyis an der Mur (1663) wurde in fünf verschiedenen Flugblättern thematisiert. Paas weist in seinen Anmerkungen auf die bildlichen und thematischen Zusammenhänge bei den Flugblättern hin. Den Kriegstaten Zrínyis widmen sich insgesamt sechzig großformatige und zwanzig kleinere Kupferstiche des Katalogs. Daher muss mit Bedauern festgestellt werden, dass wichtige Erkenntnisse der ungarischen Forschung in dieses Werk keinen Eingang gefunden haben. Wenn Paas etwa die Kataloge von Gizella Cennerné Wilhelmb bekannt wären, hätte er sicherlich darauf hingewiesen, dass das Flugblatt von Gerhard Bouttats über Zrínyi, dessen Vorlage das hochwertige Gemälde des Rubens-Lehrlings Jan Thomas war, nicht nur in der zeitgenössischen Sammlung des Schlosses Waldburg-Wolfegg, sondern auch in der systematischen Stichsammlung von *Sándor Apponyi* erhalten ist.

Durch die Erschließung der Varianten sind nun auch die bisher nur bruchstückhaft bekannten Flugblätter, zum Beispiel über die Belagerung von Neuhäusel (*Érsekújvár, Nové Zámky*) 1663 und Szigetvár (1664), in voller Länge bekannt. Am Ende des Katalogs sind unter der PA-Notiz italienische und niederländische Flugblätter

sowie spätere Publikationen zu wichtigen Ereignissen angeführt. Drei deutschsprachige Flugblätter berichteten über die Feuersbrünste in Passau 1662 und in London 1666. Paas hat auch die einschlägigen niederländischen Publikationen veröffentlicht, welche die Nachricht aus England vermittelten.

Der Katalog bietet auch Aufschluss über die Nachrichtenlage der einzelnen Kriegsschauplätze. Die Erfolge von Raduit Souches und István Koháry auf dem oberungarischen Kriegsschauplatz im Juli 1664 (zur Belagerung von Lewenz [*Léva*, *Levice*] werden im Katalog neun Flugblätter angeführt) und auch der Sieg bei Párkány (*Štúrovo*) am 1. August 1664 lösten ein breites Echo aus, wurden allerdings von der Nachwelt im Hinblick auf die Schlacht von St. Gotthard (*Szentgotthárd*) am 1. August und auf den Geheimfrieden von Eisenburg (*Vasvár*) am 10. August 1664 nicht mit der gebührenden Beachtung bedacht. Anhand des Katalogs kann gut nachvollzogen werden, wann ein bestimmtes militärisches Ereignis in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist und wann es an Bedeutung verloren hat oder durch andere Nachrichten ersetzt wurde. Zum Beispiel wurden die protokollarischen Fragen des 1665 mit den Türken geschlossenen Friedens in mehreren Flugblättern thematisiert, doch bei den Nachrichten dominierte die Sensation des Ende 1664 erschienenen Kometen mit 28 Flugblättern. Auf den englisch-niederländischen Seekrieg von 1664-1667 entfallen zehn Flugblätter. Der seit 1645 andauernde Krieg zwischen Venedig und den Türken um den Besitz von Candia wurde nur zeitweise beachtet. Über den Frieden von 1669 und den Sieg der Hohen Pforte erschienen mehrere deutschsprachige Flugblätter. Zur Lösung der Türkenfrage wurden damals viele Vorschläge gemacht und in den 1660er Jahren zahlreiche ehemalige diplomatische Vorschläge und Prophezeiungen neu publiziert (Nicolas Drabicus, Christopher Kotter, Christiana Poniatovska). Paas analysiert in seiner einführenden Studie den Sonderfall von Sabbat Sevi.

Auch zur Ehe Ludwigs XIV. mit der Tochter des spanischen Königs Philipp IV. wurden zahlreiche Stiche angefertigt, die Paas im achten Band der Reihe publiziert hat. Die Ehe Leopolds I. mit Theresia Margarete am 5. Dezember 1666 wurde in 15 Flugblättern behandelt, die darauf folgenden, drei Jahre andauernden Feierlichkeiten in weiteren neun Flugblättern. Kupferstiche wurden nicht nur nachträglich angefertigt, sondern dienten zugleich auch der Interpretation der zeitnahen Ereignisse am Hof. Das Lesepublikum der deutschen Fürstenhöfe und der Reichsstädte reagierte empfindlich auf die Neuigkeiten. Die Flugblätter zu den Ereignissen in Taiwan und in Neu-Seeland zeugen vom grenzüberschreitenden Interesse.

Schwierigkeiten bei der Benutzung der Quellensammlung bereitet lediglich der Umstand, dass die Reihenfolge der Flugblätter nicht eindeutig ist. Die chronologische Ordnung ist zwar angebracht, hätte aber wegen der relativ hohen Zahl der Flugblätter aus einem Jahr konsequent angewendet werden sollen. Bei Kriegseignissen wie der Belagerung von Kanizsa (*Kanjiža*) lässt sich der Zeitraum gut eingrenzen. Daher ist es schade, wenn die Sequenz einschlägiger Flugblätter unterbrochen wird. Die Hinweise auf Flugblätter in größeren zeitgenössischen Sammlungen sind auch für die Bücherkunde von großem Nutzen. Paas weist jeweils auch auf das Werk der in den Flugblättern erwähnten Dichter hin, etwa auf jenes von Sigmund von Birken. Die zur Nutzung dieser umfangreichen Quellenbasis unerlässlichen Indizes, sortiert nach Ländern, Personen, Thematik, Städten, Verlegern, Autoren und Kupferstechern, werden wohl im letzten Band der Reihe untergebracht werden.

Dank dieser systematischen Sammlung kann nicht nur ein statischer Zustand untersucht werden, sondern man erhält zugleich Einblicke in etliche Prozesse. Der

Flugblattkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist aber trotzdem eine hervorragende Fundgrube mit hoher Relevanz für die frühneuzeitliche Presse-, Buch-, Mentalitäts- und Kommunikationsgeschichte. Historiker sowie Literatur- und Kunsthistoriker werden sie mit großem Nutzen sowohl zur Untersuchung konkreter Ereignisse als auch für theoretische Fragestellungen verwenden können.

Nóra G. Etényi

Budapest

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867. II. Abteilung: Das Ministerium Schwarzenberg. Band 2: 8. Jänner 1850 – 30. April 1850. Bearbeitet und eingeleitet von KLETEČKA, THOMAS – SCHMIED-KOWARZIK, ANATOL. Unter Mitarbeit von GOTTMANN, ANDREAS. Wien: öbv & hpt 2005. LVII, 396 S.; *II. Abteilung: Das Ministerium Schwarzenberg. Band 3: 1. Mai 1850 – 30. September 1850.* Bearbeitet und eingeleitet von KLETEČKA, THOMAS – SCHMIED-KOWARZIK, ANATOL. Unter Mitarbeit von GOTTMANN, ANDREAS. Wien: öbv & hpt 2006. XLII, 361 S.; *IV. Abteilung: Das Ministerium Rechberg. Band 1: 19. Mai 1859 – 2./3. März 1860.* Bearbeitet und eingeleitet von MALFÈR, STEFAN. Wien: öbv & hpt 2003. LXXXV, 559 S.; *IV. Abteilung: Das Ministerium Rechberg. Band 2: 6. März 1860 – 16. Oktober 1860.* Bearbeitet und eingeleitet von MALFÈR, STEFAN. Wien: öbv 2007. LXIX, 525 S. = Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848-1918. 1. Serie: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867.

Das österreichische Staatssystem der 1850er Jahre hob die Verfassungsmäßigkeit auf, integrierte aber Elemente des Liberalismus. Dem Neoabsolutismus war das Doppelkennzeichen *Reaktion* und *Reform* auch in den Ländern der Stephanskrone eigen. Die Forschung hebt seinen Unterdrückungscharakter ebenso wie seine Modernisierungsvorhaben hervor. Die Art, in der sie dem einen oder dem anderen Grundmerkmal einen höheren Stellenwert beimisst, lässt gewisse Rückschlüsse auf ihre Verankerung entweder im österreichischen oder im ungarischen Geschichtsverständnis zu. Die gleichmäßige Betrachtung der Licht- und Schattenseiten des nach Alexander Bach, dem Justiz-, dann Innenminister seiner Majestät bezeichneten Systems stellt für beide Seiten heute noch eine ebenso schwierige wie reizvolle Herausforderung dar.

Das inzwischen altehrwürdige Wiener Großprojekt, aus dem nun vier Bände jüngeren Erscheinungsdatums vorgestellt werden, kommt im Allgemeinen das Verdienst zu, den Leitaspekt der gesamtstaatlichen »Neugestaltung«, wie *Modernisierung* zeitgenössisch hieß, in die wissenschaftlichen Erörterungen mit eingeführt zu haben. Die Edition der Protokolle des österreichischen Ministerrates beziehungsweise der Ministerkonferenz 1848-1867 erweitert seit den frühen 1970er Jahren Titel für Titel die Quellengrundlagen zum Nachvollzug der Entscheidungen im Reichszentrum und erhellt mit ihren Einführungen sowie Textapparaten die Prinzipien, Gliederung und Arbeitsweise des Kaiserreiches unter Einschluss aller Regierungsressorts, Verwaltungszweige und Kronländer. Sie fügt die *ungarische Frage* in die Gesamtreichsperspektive ein, wobei sie zum Inhalt der im habsburgisch-erbländischen Blickwinkel entstandenen Dokumente bandweise den aktuellen Stand hauptsächlich der österreichischen Forschung präsentiert. Sie ist somit nicht nur bei der quellenkundlichen, sondern auch der forschungsgeschichtlichen Bearbeitung des Themas unersetzlich.

Die beiden Bände aus der Abteilung II zum Ministerium Felix Fürst zu Schwarzenberg handeln auch in Bezug auf das historische Ungarn mit seinen Nebenländern Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen sowie die neu errichtete Serbische Woiwodschaft und Temescher Banat von der Anfangsphase des Versuchs, die Staatsverwaltung mit ihrem politischen, juristischen und finanziellen Zweig nach einem neuen Zeitmaß aufzuziehen und in den praktischen Dienst der dynastischen Reichsidee zu stellen. Die Bearbeiter legen in ihren Einleitungen *Reform* als Handlung zur Schaffung nicht nur neuer, sondern qualitativ höherwertiger Strukturen aus. Zu Recht weisen sie darauf hin, dass dieses Programm, das modernisieren, zugleich aber vereinheitlichen wollte, auf ungarischer Seite sowohl bei den Liberalen als auch den Konservativen auf Ablehnung stoßen musste – bei diesen schon mit seiner Fortschrittlichkeit, bei jenen vor allem mit seiner Forderung nach Zentralisierung (II/2, S. XXXIII-XXXIV). Es ist allerdings fraglich, ob dieser Befund allein den Schluss zulässt, dass »diese Verwaltung hier, ungeachtet ihrer unbestrittenen positiven Effekte für Ungarn, ein ungeliebter Fremdkörper« (II/3, S. XXIII) geblieben sei. Die Charakterisierung der Bach-Ära als ein *Fremdkörper* gerade auch in der Verwaltungsgeschichte Ungarns war lange Zeit einer der Grundzüge der ungarischen Forschung, die aber vor rund anderthalb Jahrzehnten diesen Standpunkt zu überwinden begann, wobei ihr aus der deutschsprachigen Fachliteratur streckenweise methodische und quellenanalytische Argumente geliefert wurden. Sie weist inzwischen eine Reihe von tiefgreifenden Untersuchungen über zahlreiche ungarische Beamten vor, die nach 1848 vornehmlich auf den politisch eher nachrangigen Stufen der Verwaltungsorganisation weiter dienten oder eine Anstellung fanden. Auf diese Erkenntnisse gehen die Einleitungen der beiden Bände zum Ministerium Schwarzenberg leider nicht ein.

Die Abteilung IV zum Ministerium Johann Bernhard Graf von Rechberg führt mit den vorliegenden Bänden in die Gedankenwelt von Politikern ein, die sich in der Spätphase des Neoabsolutismus genötigt sahen, ihr Reformwerk selbst zu reformieren. Die Frage, ob und wie ihr Regierungssystem umgestaltet werden sollte, drängte sich nach allgemeiner Auffassung der internationalen Fachliteratur vor allem wegen der Staats- und Finanzkrise der Monarchie während und infolge des Krieges gegen Sardinien und Frankreich auf. Anhand der abgedruckten Dokumente lässt sich das Bild von den Ursachen nicht zuletzt mit Blick auf den zum Kronland abgewerteten früheren – und späteren – Partnerstaat verfeinern. Es ist den Einleitungen hoch anzurechnen, dass sie die Lösung der ungarischen Frage als eine Sonderbedingung für die Selbsterneuerung der Gesamtmonarchie herausarbeiten. Denn mit der praktischen Rücknahme der *Verwirkungstheorie*, in deren Zeichen das Stephansreich 1849 seiner staatlichen Souveränität enthoben worden war, gab das Regime nicht nur der ungarischen Kernforderung an Wiener Hof und Regierung statt. Mit ihr musste es zugleich sein Selbstverständnis als zentralistische Autokratie aufgeben. Der Weg zu dieser Einsicht war dornenvoll und von widersprüchlichen Festlegungen gesäumt, wie das im September 1859 oktroyierte und schon im Mai 1860 faktisch außer Kraft gesetzte Protestantenpatent, eines der häufig wiederkehrenden Themen der Ministerkonferenz, eindrucksvoll veranschaulicht. Umso klarer sticht die Bereitschaft zur regierungsamtlichen Selbstkritik aus einem in der Fachliteratur eher selten behandelten Ministervortrag hervor, den Stefan Malfèr in einer der Einführungen in voller Länge veröffentlicht. Es handelt sich um die Denkschrift von Joseph Alexander Freiherr von Hübner vom 19. Oktober 1859, die dem Kaiser eine rasche und beherzte Verständigung mit Ungarn empfahl (IV/1, S. XL-XLV). Der

Polizeiminister war mit ihr kurzfristig gescheitert – bezeichnenderweise hatte er sie zugleich als Rücktrittsgesuch aufgesetzt, das umgehend angenommen wurde. Doch seine »Ideen und Formulierungen« flossen, wie Malfè richtig beurteilt (IV/1, S. XL), in das Diplom vom 20. Oktober 1860 ein, das einen Einschnitt in der österreichischen wie ungarischen Verfassungsentwicklung markiert und in der Quellensammlung als letzter Höhepunkt thematisiert wird. Besagten Einschnitt schätzt der Redaktionsleiter der Editionsreihe ähnlich tief ein wie die ungarische Forschung, allerdings ohne zu vermerken, dass letztere teilweise dennoch die Meinung vertritt, dass der Neoabsolutismus in Ungarn über die Amtsenthebung von Minister Bach 1859 hinaus sogar bis 1867 gedauert hätte. Seine Schlussfolgerung scheint jedenfalls den gegenteiligen Standpunkt zu erhärten, wonach die erste Hälfte der 1860er Jahre nicht als Ausklang eines Regimes, sondern als Beginn eines *Systemwandels* oder einer *Wende* hin zum österreichisch-ungarischen Ausgleich zu betrachten sei: »Die Ereignisse des Jahres 1859 zwangen den Kaiser und die Regierung, in der politischen Sackgasse, die man 1851 betreten hatte, anzuhalten, und sie drängten sie, umzukehren und sie langsam zu verlassen. So gesehen war es das Jahr der Wende, und eines der wichtigsten auf dem Weg der Monarchie zum liberalen Verfassungsstaat.« (IV/1, S. LXX.)

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes im Jahre 1970¹ ist die Historiographie des Neoabsolutismus um eine Generation reicher geworden, und vor geraumer Zeit hat auch diese wissenschaftliche Unternehmung einen entsprechenden Personalwechsel vollzogen. Ihre neuen Verantwortlichen haben die formale Struktur mit Einleitungen, Dokumententeil sowie mehreren Anhängen und Verzeichnissen beibehalten und sie mit wertvollem Inhalt gefüllt. Die besondere Stärke ihrer editorischen Leistung liegt in den Kommentaren der Protokolle, in denen sie umfangreiches Primär- und Sekundärschrifttum, ersteres sogar aus mehreren in- und ausländischen Archiven heranziehen und auswerten. Es überrascht aber, dass sie der Tradition der Reihe auch insofern treu geblieben sind, als sie auf ungarischsprachige Spezialliteratur äußerst selten – wenn überhaupt – zurückgreifen; Werke ungarischer Autorinnen und Autoren führen sie in den Anmerkungen und den Bibliographien in der Regel nur an, wenn diese in einer westlichen Sprache vorliegen. Dieses Auswahlprinzip fiel kaum auf, wenn es sich bei den entsprechenden Titeln nicht zumeist um eher ältere als jüngere Überblicksdarstellungen handelte. So aber bestätigt sich auf österreichischer Seite, was mit Beispielen aus der ungarischen Historiographie gleichfalls belegbar ist, dass nämlich zur Bach-Ära in Ungarn derzeit so gut wie kein unmittelbarer Austausch zwischen ungarischer und nichtungarischer Forschung stattfindet. Hierfür dürften sprachliche Hindernisse mit ausschlaggebend sein; in diesem speziellen Fall könnte aber auch der Umstand eine Rolle spielen, dass die ungarischen Mitglieder des gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats der Edition ihr wissenschaftliches Ansehen mit Arbeiten zur nachfolgenden Epoche des österreichisch-ungarischen Dualismus erworben haben.

Nun stehen in dieser Serie der „Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848-1918“ die Bände zu den Jahren 1850-1852 und 1857-1860 aus. Den Herausgebern, Redakteuren und Bearbeitern seien Arbeitsbedingungen gewünscht, die es ihnen erlauben, dieses Projekt auf dem bisherigen höchsten Niveau zu Ende zu bringen und dabei den grenzüberschreitenden wis-

¹ Unter <http://www.ministerratsprotokolle.at/Seite2.htm> (16. Juni 2009) findet sich eine aktuelle bibliographische Auflistung der ersten Serie.

senschaftlichen Dialog womöglich auch mit neuartigen Impulsen zu fördern. Nach Abschluss der Editionsreihe wird das Gefühl, weitere Bände erwarten zu dürfen, vermutlich nicht nur jenen fehlen, die einst in der glücklichen Lage waren, manches Dokument an den Wiener Sammlungsstätten in ihrer archivalischen Form auszuheben.

Zsolt K. Lengyel

München

Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941. Herausgegeben von HASLINGER, PETER – VON PUTTKAMER, JOACHIM. München: R. Oldenburg 2007. 262 S. = Buchreihe der Kommission für Geschichte und Kultur der Deutschen in Südosteuropa 39.

Die Frage nach der Loyalität ethnischer Minderheiten im Ostmitteleuropa der Zwischenkriegszeit ist in den letzten Jahren häufig zum Gegenstand gesellschafts- und erinnerungspolitischer Debatten geworden – etwa im Zusammenhang mit dem geplanten Vertriebenenzentrum in Berlin oder den Entschädigungsforderungen von Vertriebenen. Dabei stehen gewöhnlich die damaligen deutschen Minderheiten aus der Tschechoslowakei und Polen im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Der vorliegende Band versammelt die Ergebnisse einer Tagung der Südostdeutschen Historischen Kommission aus dem Jahr 2004 mit insgesamt zwölf Beiträgen. In gleich drei Aufsätzen werden theoretische Probleme erörtert (Sabine *Bamberger-Stemmann*, Hans *Lemberg*) und der Versuch einer Begriffsbestimmung unternommen (Peter *Haslinger* – Joachim *von Puttkamer*). Vier Autoren untersuchen die Einstellungen deutscher Minderheitengruppen in Polen (Ingo *Eser*), der Tschechoslowakei (Martin *Zückert*), in Ungarn (Gerhard *Seewann*) und Rumänien (Bernhard *Böttcher*). Elena *Mannová* widmet sich verschiedenen Identitätsdiskursen in der Südslowakei, Hildrun *Glass* stellt die Varianten jüdischer Identitäten in Rumänien vor. Holm *Sundhaussen* und Albert F. *Reiterer* analysieren das Verhalten von Kroaten und Muslimen im ersten jugoslawischen Staat beziehungsweise jenes der Minderheiten in Österreich. Die Überlegungen Helmut *Slapnickas* über den Zusammenhang zwischen der »Illoyalität« der Sudetendeutschen beziehungsweise Ungarn und deren Vertreibung aus der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg beenden den Band.

Die Loyalität, den Hauptbegriff des Sammelbandes, verstehen Haslinger und von Puttkamer in einem umfassenden Sinn als dynamischen Prozess. Sie gehen von den theoretischen Arbeiten Rogers Brubakers aus und unterstreichen, dass zwischen Minderheitengruppen, dem Staat der Mehrheitsnation und dem konnationalen Nachbarstaat eine Vielzahl »ausdifferenzierter Haltungen und Meinungen« (S. 2.) bestehen können. Hierdurch werde auch der Staat in die Pflicht genommen, denn Loyalität sei eine gegenseitige Beziehung nicht nur innerhalb von Hierarchien, sondern auch zwischen Ebenbürtigen. Loyalität habe zudem einen Innen- und einen Außenaspekt: Während die innere Haltung des Einzelnen kaum überprüfbar sei, können kollektive Verhaltensweisen wie Teilnahme an Wahlen oder Folgeleistung eines Befehls durchaus quantifiziert werden. Doch letztlich können selbst letztere als Strategien angesehen werden, das heißt, als eine Art loyale Vorleistung, an die Erwartungen geknüpft würden. Den unbeständigen Charakter der Loyalitätsfrage offenbaren am deutlichsten die unterschiedlichen Arten, wie die jeweilige

ostmitteleuropäische Staatmacht von den Minderheiten Loyalität einforderte (etwa in Polen) beziehungsweise wie sie mit deren tatsächlichen oder vermeintlichen Illoyalität umging.

Loyalität als ein reziprokes und situatives, mithin andauernden Revisionen unterzogenes Verhalten zu begreifen, besitzt den Vorzug, generalisierende Urteile zu erschweren. Stattdessen sind es die Einzelakteure und die sich entwickelnden politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Kontexte, in welchen es sinnvoll erscheint, nach Loyalität oder Illoyalität zu fragen. Dies geht letztlich aus den Aufsätzen von Eser und Zückert über die deutschen Minderheiten in Polen und der Tschechoslowakei hervor. Ohne die Rechtsverschiebung und das dadurch bedingte Schwanken im deutschen Loyalitätsverhalten in den 1930er Jahren zu verschweigen oder zu bagatellisieren, betonen sie auch jene Strömungen, die vor allem in den 1920er Jahren den neuen Staaten Vertrauen schenken und an deren Gestaltung aktiv mitwirkten. Der Aufsatz von Glass über die jüdische Minderheit Rumäniens verdeutlicht wohl am besten, dass Gruppen oft bereits durch ihre Benennung willkürlich »gruppiert« (Brubaker) werden, das heißt, man unterstellt ihnen gemeinsame Denk- und Verhaltensmuster. So gab es in Rumänien nicht *die* jüdische Minderheit, sondern durch unterschiedliche Traditionen und Wertvorstellungen geprägte, anders – ungarisch, deutsch, rumänisch oder jiddisch – sprechende Gemeinden in Bessarabien, der Bukowina, in Siebenbürgen und dem Altreich. Diese zu einer einheitlichen politischen Vertretung zusammen zu schweißen, war bereits ein schwieriges Unterfangen. Da sie zudem über keine gemeinsame Identität verfügten, erscheint auch die Frage nach ihrer Loyalität als weitgehend inadäquat (abgesehen vielleicht von den Juden im Altreich).

Einzig in Elena *Mannová*s Aufsatz wird das Verhalten einer ungarischen Minderheit teilweise thematisiert. Die Autorin beschränkt sich zwar weitgehend auf die Stadt Losonc (*Lučenec, Losonc*), doch überzeugt ihr Ansatz deshalb, weil sie nicht nur die konträren ungarischen und (tschecho-)slowakischen Erwartungshaltungen gegenüberstellt, sondern auch innerhalb der Gruppe der Ungarn die Heterogenität von Verhaltensweisen, mitunter sogar die Unbestimmbarkeit von ethnischen Identitäten hervorhebt. Die steten Loyalitätsforderungen politisierten, emotionalisierten und nationalisierten aber selbst jene ungarischen Gruppen, die sich ansonsten pragmatisch und neutral verhalten hätten. Aber auch Slowaken gerieten in den Augen der nationalistischen Presse in den Illoyalitätsverdacht, wenn sie an manchen Bräuchen und Verhaltensweisen (oder gar der Sprache) aus den »alten monarchischen ungarischen Zeiten« (S. 64) festhielten.

Der Sammelband leistet durch die ausgewogenen Aufsätze einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der Beziehungen zwischen nationalen Minderheiten und den Staaten der jeweiligen Mehrheitsnation. Die theoretischen Überlegungen, die hier nicht alle vorgestellt werden konnten, dürften einschlägige Forschungen in der Zukunft erleichtern. Ein nur unzureichend berücksichtigter Aspekt ist allerdings, welche Arten von Quellen sich am besten eignen, um loyales oder illoyales Verhalten aufzudecken. Denn die Autoren benutzten in den meisten Fällen entweder veröffentlichte Äußerungen wie Zeitungsartikel und Reden oder Berichte und Aussagen, die von der jeweiligen Staatmacht über die einzelnen Minderheiten angefertigt wurden. Hier muss jedoch gefragt werden, ob sich loyales und illoyales Verhalten nicht eher in Quellengattungen greifen lässt, die primär für den persönlichen und privaten Bereich entstanden waren, wie zum Beispiel Briefe, Tagebücher, Erinnerungen, nach Privatgesprächen festgehaltene Gedächtnisprotokolle oder Konsu-

larberichte. Diese vermitteln aus naheliegenden Gründen oftmals einen authentischeren Eindruck über die inneren Motivationen und Geisteshaltungen der Akteure als deren veröffentlichten Äußerungen. Bedauerlich ist schließlich, dass sich kein Beitrag eingehend mit einer ungarischen Minderheit befasst, denn Mannovás Aufsatz ist zu sehr auf Losonz beschränkt, als dass sich ihre Aussagen auf die Gesamtheit der Ungarn in der Tschechoslowakei ausdehnen ließen. Dabei waren gerade der ungarische Staat und die ungarischen Minderheiten in den Augen der Kleinen Entente stets verdächtig, durch Illoyalität (beziehungsweise Ermunterung dazu) zur Destabilisierung der Region beizutragen. Das diesbezügliche Verhalten der Ungarn differenziert und detailliert zu erforschen, bleibt somit zukünftigen Veröffentlichungen vorbehalten.

Franz Sz. Horváth

Ludwigslust

PAN, CHRISTOPH – PFEIL, BEATE SIBYLLE: *Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen. Band 2.* Zweite überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wien/New York: Springer 2006. XXIV, 722 S., zahlr. Tab.

Die Frage nach den Minderheitenrechten in Europa stellt sich auch heute immer wieder, obwohl in den meisten Staaten des geographischen Europas die Demokratisierungsprozesse weitgehend abgeschlossen sind und der Integrationsprozess in der Europäischen Union fortschreitet. Dieser Umstand ist offensichtlich der Tatsache geschuldet, dass die Demokratie als politisches System nicht zwangsläufig auch minderheitenfreundlich ist, auch wenn sie am ehesten geeignet zu sein scheint, Minderheitenrechte umzusetzen. Umso wichtiger ist es, die rechtliche Situation von Volksgruppen zu untersuchen, zu vergleichen und nationale sowie internationale Lösungsansätze zu finden, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Schutzmechanismen führen.

Der Untersuchung und Analyse der Rechtslage europäischer Minderheiten widmet sich die von Christoph Pan und Beate Sibylle Pfeil verfasste Publikation, die als »Projekt im Rahmen des EU-INTERREG III A-Programms unter Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Republik Italien und der EU« (S. V) durchgeführt wurde. In der vorliegenden zweiten, überarbeiteten und aktualisierten Ausgabe ergänzen die Verfasser die 2002 erschienene Erstauflage vor allem um die neuesten Rechtsentwicklungen im östlichen Europa, die infolge des anhaltenden und dynamischen Transformations- und des europäischen Integrationsprozesses bei Drucklegung der ersten Auflage nicht abgeschlossen waren – aber auch zum Erscheinungszeitpunkt der zweiten Auflage nicht abgeschlossen sind. Das anspruchsvolle Vorhaben, die Minderheitenrechte in einem derart heterogenen Raum darzustellen und zu analysieren, erfordert ein standardisiertes Verfahren, auch um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, prüften die Verfasser »die Minderheitenrechte in den einzelnen Staaten Europas nach einheitlichen Kriterien« und entwickelten eine Evaluierungsmethode, »welche die qualitative Einstufung des Minderheitenschutzes [...] ermöglichte« (S. 7).

Dieser Ansatz ist durchaus gelungen. Der einheitliche Aufbau der einzelnen Länderanalysen erlaubt ein Vergleich der Rechtssphären in den folgenden 36 minderheitenrelevanten Staaten: Albanien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Ita-

lien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Weißrussland. Die Länderkapitel sind meist unterteilt in folgende zwölf Unterkapitel: Allgemeine Grundrechte, Sprachgebrauch, Sprachunterricht, Vereinigungsrecht, Recht auf ungehinderte Kontakte, Informationsrecht, Recht auf politische Repräsentation, Recht auf Autonomie, Recht auf Mitbestimmung, Minderheitenspezifischer Rechtsschutz, zusammenfassende Übersicht sowie Bevölkerung und Minderheiten im betreffenden Staat. Bei manchen Darstellungen sind die Unterkapitel zum Recht auf politische Repräsentation und zum Recht auf Mitbestimmung zusammengefasst, bei anderen – wie bei Griechenland – fehlen ganze Unterkapitel, was wohl auf die fehlenden Rechtsbestimmungen zurückzuführen ist. Dieser Kriterienkatalog folgt weitgehend den beiden 1998 in Kraft getretenen völkerrechtlichen Instrumenten, also dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, und übertrifft sie sogar teilweise.

Eine Würdigung des kompletten Bandes ist angesichts der enthaltenen Informationsfülle und des knappen Raumes einer Buchbesprechung nicht möglich, weshalb hier nur einige Punkte angesprochen werden sollen. So hält das Kapitel über Ungarn einleitend fest, dass die ungarische Minderheitenpolitik im östlichen Europa einen Sonderfall darstellt und dass die Nachbarn Ungarns die Entwicklung sehr aufmerksam verfolgen. Hier klingt, ohne genauer benannt zu werden, der vielfache Vorwurf aus den ungarischen Nachbarstaaten an, die Minderheitenrechte in Ungarn seien nur wegen der Existenz ungarischer Minderheiten im Donau-Karpatenraum insgesamt so positiv ausgestaltet. Diese internationale Komponente des Minderheitenrechts wird, so auch im Problembereich des *Statusgesetzes* aus dem Jahr 2001, nicht näher ausgeführt. Auch wenn die Aufgabenstellung des Werkes eine rein rechtliche ist, wäre – und das nicht nur im Falle Ungarns – ein eigenes Unterkapitel über internationale beziehungsweise nachbarstaatliche Rezeptionen des Minderheitenrechts interessant und wichtig gewesen. Das Minderheitenrecht ist zwar eine nationalstaatliche Aufgabe, hat aber durchaus ernstzunehmende internationale Komponenten, die auf die Gesetzgebung zurückwirken können. Dies implizieren die leider zu kurzen Ausführungen zum Statusgesetz, in denen Pan festhält, dass für Ungarn »die Stärkung der Rechte der Minderheiten [...] und die Schaffung von Voraussetzungen zur Ausübung dieser Rechte eine besondere Aufgabe ist«. Dies spiegelt sich auch in der Feststellung wider, für Ungarn sei es »in vielen Fällen unerlässlich, dass deren Mutterländer Ungarns Bemühungen unterstützen, die Kultur und Sprache der Minderheiten zu erhalten und zu entwickeln und zu den fachspezifischen Aktivitäten ihrer Institutionen beizutragen« (S. 598). Diese *Aufforderung* an die Nachbarstaaten mit ungarischen Minderheiten, an den Belangen ihrer Konationalen in Ungarn teilzuhaben, hebt das Minderheitenrecht aus dem nationalstaatlichen in einen zumindest teilweise bilateralen Rahmen und eröffnet neue Perspektiven der Kooperation. Da die internationale Komponente im Werk jedoch fehlt, wird diese Frage auch im Kapitel zu Rumänien nicht näher thematisiert, obwohl das Statusgesetz gerade zwischen Ungarn und Rumänien für erste Verstimmungen gesorgt hat und zu einer negativen Haltung der rumänischen Politik gegenüber *ihrer* ungarischen Minderheit geführt hat.

Weiterhin werden die verfassungsrechtlichen und einzelgesetzlichen Bestimmungen Ungarns zum Minderheitenschutz dargestellt und in den internationalen

Normenkontext gestellt. Als problematisch bewertet Pan die fehlenden Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit von Bürgern zu einer Minderheit, da dieser Umstand es erschwert, »den Minderheitenschutz genau jenen angedeihen zu lassen, die ihn tatsächlich benötigen« (S. 590). Dieser Bewertung kann zugestimmt werden, auch wenn das Problem kontextabhängiger Identitätsbestimmungen offensichtlich ist. Erwähnt werden auch die praktischen Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung rechtlicher Bestimmungen, so im Falle von indirekter Diskriminierung, denen vor allem die Roma ausgesetzt sind. Dies gilt auch für die positive Diskriminierung, welche die Verfassung und das Minderheitengesetz Ungarns kennt, von der aber die Roma nicht profitieren. Betont werden aber auch die Lösungsversuche der ungarischen Regierung zur Beseitigung dieses Missstandes und zur Verbesserung der Situation dieser Bevölkerungsgruppe sowie die Reaktionen des Europarates. In der Folge werden die maßgeblichen Gesetze und Institutionen dargestellt und analysiert, die im Zusammenhang mit dem Minderheitenrecht stehen. Hervorzuheben ist das verfassungsmäßige Recht der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns, örtliche und landesweite Selbstverwaltungen zu errichten, die bei einem wesentlichen Minderheitenanteil Möglichkeiten bieten, »die an jene einer Regionalautonomie heranreichen« (S. 603).

Das Kapitel über das rumänische Minderheitenrecht, ebenfalls aus der Feder Pans, ist mit einer skizzenhaften historischen Einleitung versehen, die wohl die Grundlagen für das Verständnis des rumänischen Nationalitätenstaates legen sollen. Den unkundigen Leser können sie aber in die Irre führen, da Details zu siedlungsgeographischen Gegebenheiten und territorialen Veränderungen fehlen. Noch problematischer ist die Erwähnung des rumänischen Minderheitengesetzes, »dessen Vorlage am 9. Mai 2005 von der Regierung verabschiedet und dem Parlament zur Beschlussfassung zugeleitet worden ist« (S. 402). Diese Feststellung ist zwar richtig, erweckt aber den Eindruck, das Gesetz sei mittlerweile in Kraft. Ein Hinweis darauf, dass das Minderheitengesetz vom Parlament abgelehnt wurde, folgt erst sehr spät, auf Seite 414. Rückblickend kann hierzu angemerkt werden, dass die minderheitenkritischen Strömungen im rumänischen Parlament die Bestätigung des Minderheitengesetzes seit 2005 mehrfach mit Gegenentwürfen und Überarbeitungsvorschlägen verhindert und seine Verabschiedung zuletzt im November 2008 verschoben haben. Leider fehlt auch eine Analyse des eingereichten Entwurfs zum Minderheitengesetz und der Probleme, die sich im Falle seiner Verabschiedung ergeben würden. Hier sei auf die Anmerkungen der Venedig-Kommission hingewiesen, die unklare Festlegungen, fehlende Definitionen und Bestimmungen, die mit anderen Organgesetzen konkurrierten, festgestellt und empfohlen hat, das Prinzip des *lex specialis derogat generali* zur Lösung möglicher Rechtsunsicherheiten anzuwenden.

Eine gute Kenntnis der rumänischen Haltung bezeugt Pan im Zusammenhang mit dem Recht auf Autonomie. Er hält fest: »Der Begriff *Autonomie* ist in Rumänien verpönt, da er irrtümlicherweise mit *Separatismus* gleichgesetzt wird.« (S. 414.) Dieser Feststellung kann man sich angesichts der Auseinandersetzungen und Diskussionen zu der im Minderheitengesetzentwurf vorgesehenen Kulturautonomie nur anschließen. Leider zeigen diese Debatten und die immer wieder verschobene Verabschiedung des Gesetzes, dass Rumänien immer noch nicht bereit ist, eine Form des kollektiven Minderheitenschutzes einzuführen, der in anderen europäischen Staaten – zum Beispiel in Belgien (S. 53-56), Dänemark (S. 107), Estland (S. 144-146), Finnland (S. 162-163), Italien (S. 237-238), Kroatien (S. 251) oder der

Schweiz (S. 469) – in unterschiedlicher Ausprägung, also als Kultur- oder Territorialautonomie, teilweise seit vielen Jahren existiert. Pan spricht auch die Forderung der ungarischen Minderheit nach Wiederherstellung der ungarischen Bolyai-Universität in Klausenburg (*Cluj, Kolozsvár*) an und bezeichnet sie als »an sich verständliche[s] und keinesfalls unberechtigte[s] Anliegen«, auf das die Regierungsseite »überraschend feindselig und verletzend« (S. 408) reagiert hat. Dem kann nur zugestimmt werden.

Obwohl das vorliegende Werk vor allem die Rechtsstände in den einzelnen Staaten darstellt und nur punktuell auf die Rechtswirklichkeit und die Umsetzung rechtlicher Bestimmungen eingeht, ist es – trotz gelegentlicher Detailkritik – ein unverzichtbares Nachschlagewerk zum Minderheitenrecht in Europa. Der stringente Kapitelaufbau und die daraus folgende Vergleichbarkeit, die statistischen Angaben und Überblickstabellen am Ende jeden Kapitels, Rangordnungstabellen zum Minderheitenschutz, eine analytische deutsche und italienische Zusammenfassung, ein Glossar sowie eine Bibliographie der Quellen, Monographien und Zeitschriftenaufsätze runden das insgesamt gelungene Werk ab und lassen auf eine dritte überarbeitete Auflage hoffen.

Ralf Thomas Göllner

München

Rumänien. Raum und Bevölkerung, Geschichte und Geschichtsbilder, Kultur, Gesellschaft und Politik heute, Wirtschaft, Recht und Verfassung, Historische Regionen. Herausgegeben von KAHL, THEDE – METZELTIN, MICHAEL – UNGUREANU, MIHAI-RĂZVAN. Wien/Berlin/Münster: Lit 2006. 976 S., zahlr. Abb. u. Kt. = Österreichische Osthefte. Zeitschrift für Mittel-, Ost- und Südosteuropaforschung 48 (2006), Sonderband.

Die 50 Beiträge des zu Rumänien erschienenen Sonderbands der Österreichischen Osthefte spiegeln ein breites thematisches Spektrum wider. In seinem Geleitwort betont Rumäniens Botschafter in Wien entsprechend den enzyklopädischen Anspruch der knapp eintausend Seiten umfassenden Publikation. Als Herausgeber zeichnen Michael Metzeltin, Leiter des Instituts für Romanistik der Universität Wien, sowie Thede Kahl vom Österreichischen Ost- und Südosteuropa Institut verantwortlich. Rumäniens seinerzeitiger Außenminister, der Historiker *Mihai-Răzvan Ungureanu*, komplettiert das Editorentrio. Als Autoren konnten mit wenigen Ausnahmen ausgewiesene Experten vorwiegend aus Deutschland, Österreich und Rumänien gewonnen werden. Die Beiträger zeichnen sich durch ein mehrheitlich wissenschaftliches Portfolio aus. Daneben finden sich aber auch Mitarbeiter staatlicher Institutionen, großer Kreditinstitute, Pädagogen und Redakteure.

Das Buch ist in thematische Einheiten untergliedert. Zu Beginn lässt es allerdings eine Einleitung vermissen, in der das Thema reflektierend eingeführt wird. Die ausführliche und gute Darstellung der historischen Regionen des heutigen rumänischen Staates hätte eine solche Funktion übernehmen können, wurde aber entsprechend den themenspezifischen Sektionen bedauerlicherweise an das Buchende angehängt. Die Konzeption des Gegenstandes Rumänien bleibt somit ungeklärt und uneinheitlich, so dass manche Autoren über einen »rumänischen Geist« räsonieren, der bereits vor der Staatsgründung »unter dem Deckmantel der Fremdsprache« einen »eigenständigen Ausdruck« entwickelt habe (S. 371). Andere hingegen lehnen

es ab, über Bezüge der überlieferten Kultur zu jener der früheren Siedler zu spekulieren (S. 399).

In der ersten Sektion zu Raum und Bevölkerung finden sich Studien über Demografie, die ethnische Struktur, Raumplanung, Wirtschaftsgeografie und Umweltsituation des Landes. Die Beiträge sind mit vielen Details und Messdaten angereichert, der Abschnitt zur Raumplanung auch mit einer ausführlichen Darstellung der Gesetzeslage. Umfangreiches Kartenmaterial, Tabellen und Statistiken strukturieren die Informationen. Den Beitrag zu Rumäniens Ethnien untermauern anschauliche Besiedlungskarten, orientiert sich an den offiziellen Zahlen und widmet den Magyaren eine Doppelseite. Unter den zwölf dargestellten Volksgruppen bleiben die Szekler leider außen vor, was angesichts des Forschungsstands und ihrer teilweise inkongruenten Kategorisierung innerhalb des Bandes selbst als Manko gelten muss. Im Ganzen bildet die Sektion allerdings trotz der knapp bemessenen Seitenvorgaben ein informationsreiches Kompendium, obgleich markante Strukturen sowie das Zusammenspiel zwischen Politik, Raum, Wirtschaft und Umwelt in der Detailfülle bisweilen unterbelichtet bleiben.

Die zweite Sektion widmet sich der Geschichte des Landes. Entgegen der erklärten Intention der Herausgeber, auf aktuelle Entwicklungen zu fokussieren, finden sich hier Beiträge zur Urgeschichte und dem Mittelalter. Obwohl sich die Abhandlung der Frühgeschichte löblich von den in der rumänischen Historiografie nach wie vor verbreiteten ethnisch-politischen Deutungen der Region abhebt, aktiviert ihr Erscheinen innerhalb eines Bandes über *Rumänien* gerade jene Konnotationen im ungarisch-rumänischen Geschichtsstreit, die sie verwirft. Vor allem der Aufsatz über das Mittelalter zieht keine klare Trennlinie zwischen der Geschichte *Rumäniens* und jener der *Rumänen*. Er summiert mit einer ebenso eleganten wie unscharfen Kategorisierung »rumänisch geprägter politischer Gebilde« alle gegenwärtig zum rumänischen Staat gehörenden Regionen zum Inventar der eigenen Geschichtsschreibung. Die ungarischen Komitate hätten sich demnach seinerzeit »über« die rumänische Bevölkerung »gelegt« und Siebenbürgen »immer mehr« in das ungarische Königreich eingegliedert (S. 196). Erst am Ende des Buches erfährt der Leser, dass diese Sichtweise historisch keineswegs belegt und Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen ist. Während die Darstellungen des 19. Jahrhunderts und der Zwischenkriegszeit solide und gut ausgearbeitet sind, bilden die Beiträge von Harald Heppner und vor allem Bogdan Murgescu die Glanzlichter dieser Sektion. Sie reflektieren kritisch über die rumänische Historiografie und ihre Geschichtsbilder und loten mögliche Neukonzeptionen aus.

Die anschließende Darstellung der Kultur Rumäniens schildert konzise Genese und Einflüsse der rumänischen Sprache und beleuchtet gegenwärtige Tendenzen. Die Ausführungen zu Literatur, Musik, Film, Theater und bildender Kunst bieten knappe, strukturierte Überblicke, bei denen auch Säulenheilige wie der Nationaldichter Mihai Eminescu kritisch beleuchtet werden. Der den Minderheiten gewidmete Beitrag zur Sprachenvielfalt verbleibt auf einer deskriptiven Ebene. Durch seinen engen Fokus auf die Gegenwart blendet er die großen Kontroversen, die seit 1989 gerade die Verknüpfung von Sprache und Bildung hervorgerufen hatte, gänzlich aus. Auch die beiden Analysen des Schul- und Hochschulwesens in der folgenden Sektion zu Politik und Gesellschaft illuminieren lediglich die allgemeine Entwicklung im Bildungsbereich und widmen den über Jahre wiederkehrenden politischen Krisen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Babeş-Bolyai Universität in Klausenburg (*Cluj, Kolozsvár*) beziehungsweise der Neugründung priva-

ter minderheitensprachlicher Hochschulen keine Aufmerksamkeit. Die Rubrik zur politischen Situation umfasst mit den Ausführungen zur sozioökonomischen Transformation, Anneli Ute Gabanyis Beitrag zur Parteienlandschaft sowie denen zu Medien und Kirchen zwar solide Analysen. Statt jedoch die Bildungspolitik mit zwei Aufsätzen doppelt abzudecken, hätte eine grundlegende Darstellung des politischen Systems und der politischen Kultur – inklusive der jüngst virulent gewordenen Vergangenheitspolitik – den enzyklopädischen Ambitionen besser entsprochen.

Vielfache regionale und europäische Vergleiche heben die Sektion zur Wirtschaftsentwicklung positiv hervor. Die makroökonomischen Spezifika Rumäniens, seine transformationsbedingten sektoralen Verschiebungen sowie die Entwicklung von Direktinvestitionen und Außenhandelsbilanz erschließen sich dem Leser dadurch unmittelbar. Erschwerend wirkt allerdings, dass verschiedene Autoren Daten nicht immer vergleichbar abbilden, so dass die Inflationsrate für 1997 entweder mit 96 Prozent (S. 609) oder mit 154 Prozent (S. 657) beziffert wird.

Der letzte thematische Abschnitt über Recht und Verfassung stellt sowohl die Geschichte der rumänischen Rechtsordnung als auch den Anpassungsprozess an die Normen der EU dar. Hier wird deutlich, dass das von den Minderheiten nach 1989 häufig beklagte rumänische Staatsverständnis eines einheitlichen Nationalstaats mit einer einzigen offiziellen Sprache auf die Verfassung des Jahres 1923 zurückgeht und die nach dem Zweiten Weltkrieg gewährten Autonomierechte für die ungarische Minderheit unmittelbar dem sowjetischen Vorbild folgten. Ceausescus Abkehr von der UdSSR führte folgerichtig zur Rücknahme dieser Rechte.

Insgesamt erscheint der Band angesichts der Vielzahl der beteiligten Autoren von einer hohen Qualität. Nur wenige Beiträge genügen diesem Anspruch nicht. Dazu zählt die als Einleitung deklarierte, vom Außenminister selbst verfasste Abhandlung zur rumänischen Außenpolitik. Sie dekliniert Wunsch- und Zielvorstellungen des Amtsträgers, ohne kritisch zu reflektieren oder auch nur eine Bestandsaufnahme zu leisten. Ebenso fällt die nationalpsychologische wissenschaftliche Essayistik Răzvan *Theodorescus* über eine »transaktionale Mentalität« der Rumänen aus dem Rahmen. Seine informierte und intelligente Erzählung fügt sich stilistisch nicht ein und lässt bisweilen kritische Distanz zu seinem Gegenstand vermissen.

Um eine Einordnung Rumäniens in europäische Kontexte zu erleichtern, wären vor allem bei den geografisch ausgerichteten Darstellungen häufigere regionale oder europäische Querverweise hilfreich gewesen. Stattdessen enden die meisten Analysen an den rumänischen Landesgrenzen und blenden dadurch komplexe grenzüberschreitende Zusammenhänge aus. Selbst bei den ökonomischen Analysen bleibt die regionale Dimension unterbelichtet. Die Reichweite von Industrieunfällen wie die Verseuchung der Flüsse Samosch und Theiß im Februar 2000 konnte dadurch ebenso wenig erfasst werden wie die Bedeutung ungarischer Wirtschaftstätigkeit für Siebenbürgen.

Wie am Anfang fehlt auch am Ende ein Kapitel, das die vielen von den Autoren gesponnenen Fäden ordnet und zusammenführt. Widersprüchliche Darstellungen wie die zwischen dem Diktum des römischen Ursprungs der rumänischen Sprache einerseits und der Beobachtung, dass andere, seinerzeit stark romanisierte Provinzen nach Ende der römischen Herrschaft keine ähnlichen linguistischen Relikte verzeichnen, decken die Herausgeber nicht auf und überlassen die Reflexion zur Gänze dem Leser. Trotz dieser Defizite ist der Band mit seinem enzyklopädischen Konzept gelungen und auf dem deutschsprachigen Markt bislang einzigartig. Leider wurde er in Teilen äußerst nachlässig lektoriert und weist eine Vielzahl ortho-

grafischer Fehler auf. Als Ausgleich stehen am Ende ein guter Index und eine thematisch strukturierte Liste weiterführender Literatur.

Heiko Fürst

Hamburg

BALTA, SEBASTIAN: *Rumänien und die Großmächte in der Ära Antonescu (1940-1944)*. Stuttgart: Franz Steiner 2005. 540 S., 1 Kt. = Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 69.

Im Zentrum dieser an der Bonner Universität entstandenen Dissertation steht eine der umstrittensten Personen der Geschichte Rumäniens im 20. Jahrhundert. Mit Marschall Ion Antonescu (1882-1946) als Ministerratspräsidenten und »Staatsführer« (*conducătorul statului*) beteiligte sich Rumänien am Krieg gegen die Sowjetunion an der Seite des Dritten Reiches. Nach dem Krieg als Kriegsverbrecher verurteilt und hingerichtet, verschwand sein Name weitgehend aus dem Bewusstsein der rumänischen Öffentlichkeit. Im Zuge der allen osteuropäischen Ländern gemeinsamen Suche nach politischen Mustern und Vorbildern versuchten rechtsgerichtete rumänische Kreise nach der Wende des Jahres 1989, Antonescu politisch zu rehabilitieren. Nachdem bereits in einer Reihe rumänischer Städte Straßen nach ihm benannt worden waren, gipfelten diese Anstrengungen in einer Schweigeminute des rumänischen Senats 1999. Das zeigt den breiten gesellschaftlichen Konsens in der Beurteilung Antonescus im Rumänien der Nachwendezeit, der überwiegend als anti-kommunistischer Kämpfer und Vollender der Einheit des rumänischen Staates gesehen wird.

Es ist das Verdienst von Baltas Untersuchung, dass sie belegt, wie unbegründet alle Rehabilitationsbemühungen sind. Dazu arbeitet der Autor nach der Durchsicht einer Vielzahl von Quellen minutiös die nationalistischen, antidemokratischen, minderheitenfeindlichen und antisemitischen Züge in Antonescus Denken und Politik heraus. Insbesondere der Anteil Antonescus am Holocaust der rumänischen Juden in Transnistrien wird so gründlich aufgedeckt, wie bislang in keiner deutschen Studie.

Als steten Bezugspunkt in der Gedankenwelt seiner historischen Figur macht Balta die Entstehung *Großrumäniens* 1918-1920 aus, woran Antonescu als Hauptmann der rumänischen Armee beteiligt gewesen war, so auch an der Besetzung Budapests 1919. Im ersten Kapitel bettet der Verfasser die politischen Ansichten Antonescus in die innen- und außenpolitischen Verhältnisse Rumäniens in der Zwischenkriegszeit ein. Im zweiten Kapitel schildert er dessen Wirken an der Spitze des nationallegionären Regimes und die Niederschlagung des Putsches der Legionäre (1941) gegen seine Herrschaft. Das nächste Kapitel ist den deutsch-rumänischen Beziehungen im Vorfeld der Balkan- und Ostfeldzüge gewidmet, in dem Balta auch auf Antonescus Überlegungen zu einer ethnischen Säuberung Rumäniens eingeht. Hierbei wollte Antonescu in erster Linie die rumänischen Juden des Landes vertreiben und die nationalen Minderheiten Rumäniens durch einen Bevölkerungsaustausch loswerden. Die antijüdischen Pläne konnte die rumänische Regierung sodann im Laufe des Ostfeldzugs gegen die Sowjetunion verwirklichen, den Balta im vierten Kapitel vorstellt. Insbesondere in den wiedereroberten Moldauprovinzen und dem neu besetzten Transnistrien kamen unter der Herrschaft der rumänischen Armee, deren Morde Antonescu guthieß, durch Pogrome, in Ar-

beitslagern oder bei Vergeltungsaktionen über 260.000 Juden um. Die 1942 bereits geplante Auslieferung der Juden aus dem rumänischen Altreich an das Deutsche Reich unterblieb nur, weil Antonescu am deutschen Sieg immer stärker zweifelte, und einige Kreise um den König zugunsten der Juden intervenierten. Die Teilnahme Rumäniens am Ostfeldzug ist auch als Versuch zu werten, eine günstige Position für die Nachkriegszeit und zur Wiedererlangung der Herrschaft über Nordsiebenbürgen, das Rumänien 1940 an Ungarn zurückgeben musste, zu verschaffen. Doch im Verlauf der Jahre 1942 und 1943 gelangten immer mehr politische Kreise in Rumänien zu der Überzeugung, dass ein deutscher Sieg kaum möglich sei. In den Kapiteln fünf bis sieben schildert Balta, wie diese Zweifel entstanden, welche ersten Versuche zu einem Kriegsausritt es durch Verhandlungen mit den Westmächten gab und wie sich Teile der Regierung und Opposition bemühten, von ersten Sondierungen zu realen Friedensverhandlungen zu kommen. Für deren Scheitern gab es mehrere Gründe, so etwa die Weigerung der Westmächte, ohne Wissen der Sowjetunion mit Rumänien zu verhandeln, vor allem aber Antonescus Begriff der »militärischen Ehre« (S. 203), der ihn an einem Kriegsausritt hinderte. Maßgebende rumänische Kreise erblickten daher im Marschall das Haupthindernis für einen Kriegsausritt. 1944 verbündeten sich bürgerliche und kommunistische Politiker mit Teilen der Armeeführung und mit Personen aus der Umgebung des Königs, um Antonescu zu stürzen. Im achten Kapitel stellt Balta die sich seit April 1944 zuspitzende militärische Lage auf rumänischem Staatsgebiet dar, um den am 23. August 1944 durchgeführten Putsch samt seiner Vorbereitung und seinen Folgen im neunten Kapitel nachzuzeichnen. Dabei ließ der König den Marschall nach einer Audienz verhaften, in der sich dieser geweigert hatte, sofort Waffenstillstandsverhandlungen mit den Alliierten aufzunehmen.

In seiner Schlussbetrachtung betont der Autor, dass entgegen den Argumenten jener, die Antonescu heutzutage rehabilitieren wollen, dieser nicht *nur* einen Pakt mit dem Teufel schloss und nicht alleine aus patriotischen Überlegungen heraus handelte, um verlorene Gebiete wiederzugewinnen. Vielmehr entschied er nüchtern »aufgrund religiöser, ethnischer und rassischer Kriterien über Leben und Tod seiner Untertanen« (S. 496). Selbst wenn sein Prozess nach heutigen Maßstäben unfair und unter sowjetischer »Beaufsichtigung« (S. 496) geführt wurde, sei er als ein Kriegsverbrecher anzusehen, dessen Rehabilitierung nicht zu rechtfertigen sei.

Die mit einem Anhang (Karte, Ortsnamenkonkordanz, Abkürzungs-, Literatur- und Personenverzeichnis) versehene Arbeit ist eine fundierte Analyse rumänischer Politik im Zweiten Weltkrieg. Baltas umsichtigen Urteilen und insbesondere seiner Einschätzung der Person Antonescus kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

Franz Sz. Horváth

Ludwigslust

Modernisierung auf Raten in Rumänien. Anspruch, Umsetzung, Wirkung. Herausgegeben von ZACH, KRISTA – ZACH, CORNELIUS R. München: Institut für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas 2004. 453 S. = Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas, Wissenschaftliche Reihe 90.

Trotz der Integration Rumäniens in die Europäische Union erscheint das Land nach wie vor nur selten in den Nachrichten. Auch das Wissen um seine Geschichte mit den spezifischen politischen Traditionen und Mythen ist im deutschsprachigen

Raum kaum verbreitet. Gerade die innerrumänische Debatte des 19. und 20. Jahrhunderts um die dem Land und seiner Gesellschaft angemessenen Art und Weise der *Modernisierung* erwies sich hier als prägend und ist nach Ende der kommunistischen Herrschaft von überraschender Aktualität.

Der vorliegende Band soll eine Bestandsaufnahme leisten. Zu diesem Zweck versammelt er 19 Beiträge rumänischer und nichtrumänischer Autoren, die in vier Themenbereiche gruppiert sind. Im ersten Großkapitel „Kontexte und Perzeptionsmuster für Modernisierung“ wird der Schlüsselbegriff des Sammelbandes aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Die vier allesamt knappen, aber gut strukturierten und pointierten Beiträge geben einen ersten Eindruck von den verschiedenen Dimensionen der Modernisierung. Trotz jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung stimmen sie darin überein, Modernisierung in Südosteuropa im Allgemeinen als »nachholende Entwicklung« zu definieren. Das darin implizit enthaltene Konzept eines als vorbildlich geltenden, *westlichen* Entwicklungspfades, in dessen Zusammenhang Abweichungen gleichsam automatisch als *Defizit* zu werten sind, kann man durchaus skeptisch sehen – jedoch legen die Autoren ihre Argumentation schlüssig dar und leisten so einen fundierten Überblick über die grundlegenden Entwicklungen in Rumänien Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. Dabei konstatiert Holm *Sundhaussen* im Grunde ein Scheitern der rumänischen Modernisierungsbemühungen vor dem Zweiten Weltkrieg, da es nicht gelungen sei, eine langfristige Steigerung der Anpassungs- und Leistungskapazitäten der gesellschaftlichen Systeme zu erreichen. Cornelius R. *Zach* widmet sich hingegen der Frage nach der Kontinuität der rumänischen Eliten zwischen 1919 und 1989 und kann anhand der Zusammensetzung der Ministerien zeigen, dass es der Mittelschicht nach Ende des Ersten Weltkriegs gelungen ist, in bis dahin weitgehend der Aristokratie und dem Großgrundbesitz vorbehaltenen Bastionen vorzudringen. Allerdings hielt regional gesehen die *altrumänische* Elite an der Macht fest: Aus den neuen Provinzen stammten kaum Minister. Anton *Sterbling* wiederum beleuchtet den Zusammenhang von Nationalstaatsbildung und Modernisierung. Dabei stellt er sowohl verschiedene Modernisierungstheorien (Talcott Parson, Max Weber) als auch Nationalstaatsbildungstypen (sezessionistisch, national-revolutionär/demokratisch, unitaristisch) vor.

Leider können die Beiträge in den anderen Sektionen des Bandes die hier geweckten Erwartungen zum Großteil nicht erfüllen. Ihre Auswahl erscheint oft willkürlich und ohne Bezug zum eigentlichen Thema des Bandes. Dennoch eröffnen einige thematisch besser integrierte Beiträge interessante Denkanstöße: So deutet Elena *Siupur* in ihrem Artikel zur Ausbildung rumänischer Eliten an deutschen Universitäten an, dass sich dort ausgebildete Mediziner zwar nur selten in das politische Leben Rumäniens eingemischt, sich aber in Fragen des Gesundheitswesens und der sanitären Kultur der Bevölkerung stark engagiert hätten. Dieser bei Siupur nur kurz angerissene Aspekt lässt sofort an den auch in Westeuropa bekannten Zusammenhang zwischen öffentlicher Hygiene und Modernisierung denken. Der Beitrag von Wolfgang *Wünsch* über „Die Reflexion des Transformationsprozesses der rumänischen Gesellschaft nach 1989 in der Seelsorge“ ist wiederum interessant, da er die gesellschaftlichen Umbrüche in Rumänien spürbar werden lässt und in seiner Behandlung der evangelischen Kirche A. B. auch die Situation der deutschen Minderheit in den Blick nimmt.

Insgesamt bleiben die Begrifflichkeiten im Band häufig unklar. So wird abgesehen von der ersten Sektion oft nicht deutlich, was genau unter *Modernisierung* ver-

standen werden soll. Die Aufnahme thematisch in der Frühen Neuzeit angesiedelter Beiträge trägt zusätzlich zum Verschwimmen des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes bei. Zu bedauern ist, dass die spezifischen Modernisierungserfahrungen der in Rumänien ansässigen Minderheiten – zu denken wäre hier in erster Linie an die Deutschen und die Magyaren in Siebenbürgen – kaum zur Sprache kommen. In einer Gegenüberstellung der Bedeutung von Modernisierung in einer peripheren Region Österreich-Ungarns einerseits und dem rumänischen Altreich andererseits wäre die historisch bedingte Vielfalt der Regionen des heutigen Rumänien – die trotz ihres Konfliktpotentials einen großen Reichtum des Landes bilden – deutlicher nachvollziehbar geworden.

Lisa Mayerhofer

München

Staat, Recht, Politik

BARCSAY, ÁKOS: *Herrschaftsantritt im Ungarn des 18. Jahrhunderts. Studien zum Verhältnis zwischen Kronegewalt und Ständetum im Zeitalter des Absolutismus*. St. Katharinen: Scripta Mercaturae 2002. 292 S. = Studien zur neueren Geschichte 2.

Der Verfasser untersucht in seiner Mainzer Dissertation eine spezifische Frage des Ständesystems des nach der osmanischen Herrschaft – ohne Siebenbürgen – wieder vereinigten Ungarn am Beispiel der Herrschersukzessionen 1711, 1740 und 1790.

Die Einführung der erblichen Nachfolge der Habsburger in Ungarn durch Leopold I. im Jahre 1687 hat – so das Ergebnis der Untersuchung der Krönungslandtage – »die Struktur des ständisch-königlichen Dualismus nicht wirklich grundlegend verändert« (S. 267). Der König war auch nach 1687 kein absoluter Herrscher, sondern blieb an die Verfassung gebunden, so dass die Abhaltung und die rechtmäßige Durchführung der Krönung erst den König beziehungsweise – seit der Pragmatischen Sanktion – die Königin als rechtmäßige(n) Herrscher(in) legitimierte. Das Krönungsdiplom wurde im Landtag verhandelt und sollte auch nach 1687 *ante coronationem* erlassen werden. Joseph II. war in diesem Sinne kein legitimer König. Die Radikalisierung der ständischen Position nach dem Tode des Kaisers 1790, nach welcher der Adel – die *natio* – jetzt beanspruchte, alleiniger Träger der ungarischen Staatlichkeit zu sein, »wäre ohne die josephinische Polarisierung so explizit nicht eingetreten, denn die Kluft zwischen [der] Krone der Nation und [derjenigen] des Herrschers wurde vor 1780 durch den Krönungsakt stets überbrückt« (S. 268).

Barcsay arbeitet für die Herrschaftswechsel Schlüsselbegriffe heraus, die integrierend wirkten, weil sie an Grundinteressen beider Seiten anknüpften und darüber hinaus offen für unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten waren: 1712 bedeutete *tranquillitas* für den Hof die Befriedung Ungarns, für die Stände den inneren Frieden nach der Generalamnestie und der Wiederherstellung der Privilegien, 1741 war es *concordia*, während 1790 *fiducia* die divergierenden Interessenlagen zwischen Hof und Krone charakterisiert. Der Verfasser bestätigt die neuerdings sich durchsetzende Auffassung vom Konsenscharakter des ständischen Systems bis zum Herrschaftsantritt Josephs II., das in spezifischer rechtlicher Form den Interessenausgleich zwischen Hof und *Nation* ermöglichte. Er zeigt in differenzierter verfassungsgeschichtlicher Argumentation das Funktionieren eines bereits aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts antiquierten und aus der Retrospektive nicht ohne